

## **Beschlussempfehlungen und Berichte**

### **des Petitionsausschusses**

### **zu verschiedenen Eingaben**

#### Inhaltsverzeichnis

1.	16/4198	Steuersachen	FM	6.	17/1754	Belange von Menschen mit Behinderung	SM
2.	17/1653	Naturschutz und Landschaftspflege	UM	7.	17/1804	Arbeitsrecht/ Arbeitsschutz	WM
3.	17/1897	Schulwesen	KM	8.	17/1531	Liegenschaften der Streitkräfte	StM
4.	17/2184	Besoldung/Tarifrecht	FM	9.	17/2104	Lehrer	KM
5.	17/2123	Gesundheitswesen	SM				

## 1. Petition 16/4198 betr. Grunderwerbsteuer, Erbpacht

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt den rückwirkenden Verzicht des Landes auf einen Zahlungsanspruch in Höhe von 43 333 Euro aus dem Erwerb eines Entschädigungsanspruchs aus einem Erbpachtvertrag. Der Entschädigungsanspruch wurde durch das Land im Rahmen einer Fiskalerbschaft erworben.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Sachverhalt

Der Petent trägt vor, dass das Land nur aufgrund einer missglückten erbrechtlichen Regelung Miterbe und dadurch Inhaber des Entschädigungsanspruchs wurde. Dies sei so zu keinem Zeitpunkt geplant gewesen. Vielmehr sollte der Petent Alleinerbe seiner Eltern werden.

Das Land wurde mit Beschluss des Nachlassgerichts vom 28. August 2019 als Erbe nach dem am 15. November 2006 verstorbenen Bruder des Petenten festgestellt. In die vorhandene Erbmasse gehörte ein Entschädigungsanspruch aus einem Erbbaurecht am Wohnort des Petenten, das ursprünglich den Eltern des Petenten und dessen Bruder gehört hatte.

#### 2. Rechtliche Würdigung

Das Land hat im Rahmen einer Fiskalerbschaft einen Ausgleichsanspruch aus einem Erbbaurecht erworben. Der Vortrag des Petenten, dass der Erblasser auf seinen Erbteil nach seinen Eltern verzichten wollte, ist glaubwürdig.

Am Eintritt des Erbrechts des Fiskus und damit dem Erwerb des Ausgleichsanspruchs vermag dies jedoch nichts zu ändern.

Dem Land waren bis zum April 2020 Kosten für die Abwicklung der Fiskalerbschaft in Höhe von rund 1 400 Euro entstanden. Nach Erkenntnissen des Landes war der Erblasser jedoch überschuldet. Treten Gläubiger des Erblassers in einem solchen Fall an das Land heran, begrenzt es die Haftung auf den vorhandenen Nachlass (§§ 1970 ff. Bürgerliches Gesetzbuch [BGB], insbesondere §§ 1973, 1980 BGB). Wenn dieser jedoch durch einen Erlass aus Billigkeitsgründen geschmälert wird, kann dies nicht zu Lasten berechtigter Gläubiger gehen. Somit würde das Land im Fall des Stattgebens der Petition das Risiko für Schulden bis zur Höhe des Entschädigungsanspruchs tragen. Im Hinblick auf den Zeitablauf ist es aber möglich, dass sich dieses Risiko nicht mehr verwirklicht.

In Frage käme aber vorrangig eine Amtshaftung des Notars, der die Erbausschlagung beurkundet und mutmaßlich falsch beraten hat. Für die Prüfung der Haftung ist die Generalstaatsanwaltschaft zuständig. Diese wurde allerdings vom Petenten nicht um Prüfung des Vorgangs gebeten, sondern hat erst im Rahmen der Petition von dem Vorgang erfahren.

### 3. Vorrangiger Amtshaftungsanspruch

Mit Schreiben vom 12. Mai 2020 teilte das Ministerium der Justiz und für Europa dem Ministerium für Finanzen das Ergebnis der anlässlich der Petition von der Generalstaatsanwaltschaft vorgenommenen Überprüfung mit. Danach wäre nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft vom 8. Mai 2020 die Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs des Petenten gegenüber dem Land ohne Aussicht auf Erfolg.

Aus rechtlicher Sicht hat sich durch das Ergebnis der Überprüfung des Amtshaftungsanspruchs nichts geändert. Ein Anspruch des Petenten auf Erlass des Entschädigungsanspruchs des Landes besteht nicht.

### III. Mündliche Beratung im Petitionsausschuss

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 28. September 2023 ausführlich beraten. Es bestand große Einigkeit, dass der Petition im Kern abgeholfen werden sollte. Jedoch ergab die Beratung auch, dass sich die Abhilfe nur auf die Rückerstattung der Entschädigung aus dem Erbbaurecht in Höhe von 43 333 Euro beschränkt und darüber hinaus keine weitere Abhilfe möglich sei. Einen hiergegen vorsorglich erhobenen Widerspruch hat das Ministerium für Finanzen mit Schreiben vom 22. November 2023 nicht aufrechterhalten. Der Berichterstatter hat den Petenten über die Beratungsergebnisse informiert. Der Petent teilte mit, dass er mit der Erstattung des genannten Betrags sehr einverstanden sei und dem Ausschuss und dem Landtag für dieses Beratungsergebnis dankbar sei. Der Petitionsausschuss hat daraufhin in der Sitzung am 23. November 2023 ohne weitere Aussprache einstimmig beschlossen, die Petition der Regierung mit der Maßgabe zu überweisen, auf den Entschädigungsanspruch aus dem Erbpachtvertrag in Höhe von 43 333 Euro zu verzichten und den Betrag an den Petenten zurückzuerstatten. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, auf den Entschädigungsanspruch aus dem Erbpachtvertrag in Höhe von 43 333 Euro zu verzichten und den Betrag an den Petenten zurückzuerstatten. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## 2. Petition 17/1653 betr. Kletterverbot im Naturschutzgebiet

Der Petent wendet sich gegen die auf der Pressekonferenz vom 9. November 2022 bekanntgegebene Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Maßnahmen zur artenschutzrechtlich erforderlichen wei-

teren Beruhigung des Brutfelsens des Wanderfalkens, der Felswand „Badener Wand“ im Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“ umzusetzen. Die Maßnahmen umfassen ein durch Allgemeinverfügung der Stadt Baden-Baden als untere Naturschutzbehörde verfügbares ganzjähriges Betretungsverbot für diesen Felsen, die Entfernung der Kletterhaken an der Felswand, den Abbau der auf den Felskopf führenden Felsenbrücke sowie ein fünfjähriges vergleichendes Brutmonitoring mit Wildtierkameras verbunden mit anschließender Wirkungsanalyse der Maßnahmen, auch im Vergleich zu anderen Brutstandorten in der Region. Betroffen von den Maßnahmen sind Kletterer sowie Wanderer, da der Felsen bislang mit Ausnahme brutzeitlicher Sperrungen der Freizeitnutzung offenstand. Der Petent begehrt ein Schutzkonzept für den Wanderfalken, welches den Belangen des Klettersports besser gerecht wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Am Felsen „Badener Wand“, dem westlichsten der insgesamt 20 Felsen in dieser Gegend, befindet sich ein traditioneller Horst des Wanderfalken. Er ist die Leitart des Naturschutzgebiets und steht stellvertretend für viele andere Arten für den Lebensraum Fels. Aufgrund von Lage und Formation der Felsen stellen diese einen äußerst günstigen und zudem regional bedeutsamen Brutstandort dar. Es handelt sich um den am weitesten nach Westen vorgeschobenen, regelmäßig besetzten Standort der Felsbrüterpopulation des nördlichen Schwarzwalds, der eine vermittelnde Position zwischen den Populationen im Schwarzwald, den nördlichen Vogesen und der südlichen Pfalz einnimmt. Aufgrund seiner günstigen Lage wurde der Brutstandort trotz des für die Art bedrohlichen Bestandsrückgangs aufgrund von Umweltgiften und Aushorstungen durch Falkner seit den 1950er-Jahren noch sehr lange, d. h. bis Mitte der 1970er-Jahre genutzt und im Zuge der Bestandserholung ab 2004 wiederbesiedelt. Er ist seitdem regelmäßig besetzt mit jährlichen Brutversuchen (außer 2005). Die Bruttätigkeit wird im Rahmen eines Brutmonitorings durch die „AG Wanderfalkenschutz im NABU“ im Auftrag des Regierungspräsidiums begleitet.

Trotz der günstigen Lage des Brutplatzes verschlechtert sich der Bruterfolg zunehmend. Nur zehn der in 19 Jahren (mit Ausnahme von 2005) unternommenen Brutversuche waren erfolgreich (im Vergleich wurde überdurchschnittlich oft nach erfolgloser Erstbrut noch eine Zweitbrut durchgeführt) – in den letzten fünf Jahren gab es sogar nur einmal eine erfolgreiche Brut. Während der Bruterfolg in den Jahren 2006 bis 2011 noch bei durchschnittlich 2,2 flüggen Jungtieren pro Jahr lag, hat er in der letzten Dekade merklich abgenommen und liegt in diesem Zeitraum (2012 bis 2021) im Schnitt bei 1,0 flüggen Jungtieren pro Jahr. Dies ist sowohl im Vergleich mit dem Umland (1,3 flügge Jungtiere pro Brutpaar und Jahr) als auch mit dem Regierungsbezirk (1,5) oder mit dem Land insgesamt (1,3) unterdurchschnittlich. Im Vergleich mit den natürlichen Brutplätzen im Umland sind die Wanderfalken an der „Badener Wand“ beim Bruter-

folg das Schlusslicht. Betrachtet man nur noch die letzten fünf Jahre, sinkt der Wert für den Bruterfolg am Kletterfels unter die für den Populationserhalt notwendige Schwelle auf einen Wert von 0,6 flüggen Jungtieren.

Die Qualität als Brutplatz leidet unter vielfältigen anthropogenen Störungsquellen im nahen Umfeld: Das Naturschutzgebiet „Battertfelsen am Schloß Hohenbaden“ ist trotz seiner Ausweisung als Naturschutzgebiet ein mit steigender Tendenz stark frequentiertes Gebiet für Naherholung, Natur- und Klettersport. An der „Badener Wand“ befinden sich 42 der offiziell 390 Kletterrouten des Klettergebiets (rund 11 Prozent). Darüber hinaus verursacht das Betreten des Felskopfes der „Badener Wand“ oberhalb des Horstes (das über die sog. Felsenbrücke, eine Holzbrücke, möglich ist) erhebliche Störungen. Weitere menschliche Störungen können ferner von Gleitschirmfliegern oder Drohnen ausgehen. Wie an allen Brutplätzen gibt es natürliche Faktoren, die zum Misserfolg einer Brut führen können, wie beispielsweise umherstreifende Jung-Uhus, die mittlerweile landesweit verbreitet sind oder auch klimatische Extremereignisse. Diese Faktoren sind im Gegensatz zum Faktor Freizeitnutzung auch an anderen Brutplätzen gegeben und scheiden daher als Ursache für signifikante Unterschiede im Bruterfolg aus. Eine besondere Problematik durch natürliche Prädation (wie z. B. durch einen Uhu, der regelmäßigen im nahegelegenen Umfeld jagt) liegt nach aktueller Kenntnislage nicht vor.

Maßnahmen zur Minderung des Störpotenzials sind Teil eines abgestimmten Wanderfalkenschutzkonzepts bislang in Zusammenarbeit mit dem sog. „Runden Tisch“ (Stadt Baden-Baden, Landesforstverwaltung, AGW NABU [AG Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg im NABU] und dem AKN [Arbeitskreis Klettern und Naturschutz] des Deutschen Alpenvereins), das bereits seit 2005 umgesetzt wird. Dies erfolgte zunächst in Form von Information, Besucherlenkung, eines freiwilligen Kletterverzichts auf der Westseite der „Badener Wand“ während der Brutzeit sowie von Mitgliedersensibilisierung im Deutschen Alpenverein. Den Zugang zur Felsenbrücke hat die Forstverwaltung mit einem Tor verschlossen, um das Betreten während der Balz-, Brut- und Nestlingszeit zu verhindern. Nachdem diese Maßnahmen ihre anfängliche Wirkung offenbar nicht mehr erreichten, besteht seit 2017 ein durch Allgemeinverfügung der Stadt Baden-Baden vom 19. April 2017 geregeltes behördliches Kletterverbot für die westliche Hälfte der „Badener Wand“ während der Brutzeit (15. Januar bis 31. Juli) mit verbesserten Informations- und Verbots- tafeln sowie einer verstärkten Kontrolle durch den Ordnungsdienst der Stadt.

Dennoch blieben weitere Störungen durch Kletterer in Horstnähe während der Brutzeit oder durch verbotswidriges Überwinden der Zugangssperren an der Felsenbrücke (2020 wurde die Tür vollständig zerstört) und Betreten des Felskopfes (mit z. B. Lagerfeuer und Picknick) nicht aus, sondern wurden weiterhin und zunehmend festgestellt. Daran änderten auch Verstärkungen und Verbesserungen der Absperrung der

Felsenbrücke nichts. Da sich derartige Vorfälle meist abends und bis in die Nacht hinein oder am Wochenende ereignen, greifen normale Kontrollgänge zu kurz. Lückenlose Kontrollen wären nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden, wofür weder beim Ordnungsamt der Stadt noch beim Regierungspräsidium gesondertes Personal zur Verfügung steht.

Der sich verschlechternde Bruterfolg vor dem Hintergrund des großen Potenzials an menschlichen Störfaktoren war für das Regierungspräsidium Anlass, das Wanderfalkenschutzkonzept zu überarbeiten. Die bisher darin vorgesehenen und im Einvernehmen mit dem „Runden Tisch“ umgesetzten Maßnahmen zur Beruhigung des Horstumfelds werden als nicht mehr ausreichend angesehen. Diese Maßnahmen sahen eine Sperrung von zwei Dritteln des Felsens für Kletterer und eine Sperrung der Felsenbrücke für Wanderer zur Brutzeit vor, während das östliche Drittel des Felsens weiter beklettert werden konnte. Es handelt sich um eine flexible Kletterregelung auf der Basis einer Allgemeinverfügung der Stadt Baden-Baden als untere Naturschutzbehörde. Für das Konzept wurde der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand ausgewertet. Danach ist eine 200-Meter-Fluchtdistanz des Wanderfalke zu berücksichtigen. Darüber hinaus mussten Maßnahmen gefunden werden, die mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit zu einer hinreichenden Beruhigung im Umfeld des Horstes als Voraussetzung für eine Verbesserung des Bruterfolgs führen: Dazu gehört die ganzjährige Sperrung des gesamten Felsens „Badener Wand“, der Abbau der Felsenbrücke, die auf den Felskopf führt, Wegesperrungen (zusammen mit der Forstverwaltung, die auch der Verkehrsicherung im Bannwald dienen), einer verbesserten Besucherlenkung und verbesserter Information (neue Infoportale und Flyer, Wegweiser, Handläufe etc.).

Auf der Basis dieses überarbeiteten Schutzkonzepts für den Wanderfalken ist das Regierungspräsidium im Jahr 2021 in einen einjährigen Dialogprozess mit allen betroffenen Interessensträgern eingetreten: mit ForstBW und der Forstdirektion, mit der Stadt, mit dem Alpenverein-Landesverband und dem AKN, mit dem Schwarzwaldverein sowie mit der AG Wanderfalkenschutz im NABU. Nach einem Informationsgespräch für die betroffenen Landtags- und Bundestagsabgeordneten folgte im Mai 2021 ein Spitzengespräch mit allen Interessensträgern sowie dem BUND, NABU und dem Landesnaturschutzverband (LNV) mit dem Ziel, das überarbeitete Schutzkonzept vorzustellen und geeignete Alternativen zur Beruhigung des Brutplatzes des Wanderfalke zu besprechen.

Als Anregung aus diesem Spitzengespräch wurde eine unabhängige wissenschaftliche Stellungnahme zum Wanderfalkenschutzkonzept, zur statistischen Signifikanz des Bruterfolgvergleichs und zur Frage natürlicher Prädation durch den Uhu wie vorgeschlagen beim Max-Planck-Institut für Verhaltensbiologie Radolfzell in Auftrag gegeben. Der Gutachter hat die Datengrundlage als ausreichend bestätigt. Er hat nachgewiesen, dass die Bruterfolge im Vergleich zu Brutten im Umland statistisch signifikant abweichen,

das heißt, deutlich unterdurchschnittlich sind. Zur Frage einer möglichen Prädationsgefahr durch den Uhu weist die Stellungnahme darauf hin, dass es am Battert selbst bislang kein Brutvorkommen des Uhus gibt und dass es wenig wahrscheinlich sei, dass die Uhus vom fünf Kilometer entfernten Fremersberg am Battert jagen und dort für den schlechten Bruterfolg verantwortlich sind. Das Ergebnis der fachlichen Stellungnahme lautet im Resümee:

„Nach Sichtung der mir vorliegenden Unterlagen und Dokumentationen bin ich der Auffassung, dass das Wanderfalkenvorkommen am Battert mit stärkeren Problemen konfrontiert ist als die Brutvorkommen der Umgebung. Diese Probleme wurden durch AG Wanderfalkenschutz und das Regierungspräsidium korrekt identifiziert und in plausibler Weise mit den wahrscheinlichsten Ursachen (anthropogene Störungen im Horstumfeld) in Verbindung gebracht. Das überarbeitete Schutzkonzept, das in Summe der Einzelmaßnahmen eine klare Ausgestaltung des Felsens als Vorrangfläche für die Natur vorsieht, erscheint sehr geeignet dazu, die Situation zu verbessern.“

Zur Frage der unterschiedlichen Sperroptionen äußert sich der Gutachter wie folgt:

„Insgesamt ergeben sich aus den vorliegenden Daten deutliche Hinweise darauf, dass die derzeitige Schutzstrategie nicht ausreicht, damit das Wanderfalkenvorkommen am Battert einen günstigen Erhaltungszustand erreichen und halten kann. Daher scheidet die bisherige Lösung mit teilweiser Freizeitnutzung des Felsens für die Zukunft als nicht zielführend aus. Inwieweit eine ganzjährige Sperrung des Felsens einer teilweisen Sperrung vorgezogen werden muss, lässt sich aus Perspektive der Falken schwer vorhersehen. Es ist denkbar, dass Freizeitnutzung des Felsens zu bestimmten Jahreszeiten (z. B. im Winter) ohne Effekt auf die Falken bliebe. Hier müssen – auch angesichts der sicher geringen Attraktivität einer Begehbarkeit in den Wintermonaten – andere Aspekte bewertet werden wie die Klarheit und Transparenz der Regelungen und deren dauerhafte Durchsetzung (z. B. durch bauliche Maßnahmen wie u. a. auch das Entfernen aller Seilsicherungen und der Felskopf-Zugänge).“

Zum Abschluss des Dialogprozesses wurden die Ergebnisse der fachlichen Stellungnahme mit dem Alpenverein-Landesverband sowie mit dem Schwarzwaldverein besprochen und die geäußerten Alternativvorschläge einer nur brutzeitlichen Sperrung, wie dies auch vom Petenten vorgeschlagen wird, im Entscheidungsprozess mit abgewogen.

Gegen die Entscheidung zur Umsetzung des ganzjährigen Kletterverbots an der „Badener Wand“, inklusive Rückbau der Sicherungshaken für Kletterer und Rückbau der Felsenbrücke für Erholungssuchende, hat der Petent Einwendungen.

Der Petent ist der Ansicht, dass bei den Ursachen für den schlechten Bruterfolg die Einflüsse von natürlichen Faktoren wie ungünstigen Witterungsbedingungen während der Brutzeit und die seiner Ansicht

nach nachgewiesene Anwesenheit des Uhus als natürlichem Prädator nicht ausreichend gewürdigt wurden.

Darüber hinaus sieht er die beschlossene Maßnahme einer ganzjährigen Sperrung des Brutfelsens und den Abbau der Felsenbrücke im Hinblick auf die Ziele eines verbesserten Wanderfalkenschutzes als naturschutzfachlich nicht hinreichend begründet und als nicht zielführend und erforderlich an. Insbesondere sieht er keinen Zusammenhang zwischen der Sperrung außerhalb der Brutzeit, d. h. im Herbst und Winter, und dem Bruterfolg im nachfolgenden Jahr. Im Gegensatz dazu hält er die Ausweitung des bisherigen beruhigten Bereichs auf den gesamten Felsen bei nur brutzeitlicher Sperrung von Felswand wie auch von Felskopf für ausreichend.

Ebenfalls ist er der Ansicht, dass die Entfernung der Kletterhaken nicht erforderlich sei, weil er das „Verschrauben der Kletterhaken“ bereits für zielführend hält, um illegales Klettern zu verhindern.

Zudem sieht der Petent angesichts der überragenden alpinhistorischen und klettersportlichen Bedeutung des Felsens den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt.

Bewertung:

Die Maßnahmen des Regierungspräsidiums dienen der Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie). Insbesondere dienen der Erlass der Allgemeinverfügung zum ganzjährigen Betretungsverbot im Bereich des Felsens sowie die flankierenden Maßnahmen zur Entfernung der Kletterhaken in der Felswand wie auch zum Abbau der Felsenbrücke dem legitimen Ziel, die Beachtung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Schutz des Wanderfalken (*Falco peregrinus*) als einer nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und nach §§ 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 BNatSchG streng geschützten Art sicherzustellen. Dies umfasst auch vorbeugende Schutzmaßnahmen im Sinne von § 38 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, um die weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der streng geschützten Art zu verhindern.

Der Wanderfalken ist die Leitart des Naturschutzgebiets und wird zunehmend von Störungen vor allem anthropogener Art beeinträchtigt, die zu Brutabbrüchen führen. Dadurch hat der Bruterfolg im Zehnjahresvergleich stark abgenommen, in den letzten fünf Jahren gab es nur einmal eine erfolgreiche Brut. Die Brutstätte ist damit das Schlusslicht in der Region. Wie durch die fachliche Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Verhaltensbiologie festgestellt wurde, sind die spezifischen Probleme des Brutplatzes am Felsen korrekt identifiziert und in plausibler Weise mit den wahrscheinlichsten Ursachen (anthropogene Störungen im Horstumfeld) in Verbindung gebracht worden. Die Frage, ob die Prädation durch den Uhu für den Rückgang des Reproduktionserfolges des

Wanderfalkenpaares am Battert verantwortlich sein kann, hat der Gutachter in seiner Stellungnahme wie folgt bewertet:

Am Battert gebe es bisher kein regelmäßiges Vorkommen von Uhus und es seien auch keine Hinweise auf Ansiedlungsversuche, sondern lediglich Einzelnachweise bekannt. Das laut Gutachter zum Battert nächstgelegene Brutvorkommen des Uhus am Fremersberg sei etwa 5 km Luftlinie entfernt und sei seit 2012 bekannt. Die Streifgebietsgröße des Uhus liege laut Gutachter höchstens bei 20 Quadratkilometern; dies entspräche einem Radius von 2,5 Kilometern. Die in Telemetriestudien ermittelten Flugsequenzen lägen zu mehr als 95 Prozent unterhalb 800 Metern, die maximalen gemessenen Distanzen der Jagdausflüge reichten bei anderen Autoren von 1,1 bis 3,5 Kilometern.

Daraus zieht der Gutachter folgendes Fazit: „Diese Werte lassen es für wenig wahrscheinlich erscheinen, dass die Uhus vom Fremersberg am Battert jagen und dort für den schlechten Bruterfolg der Wanderfalken verantwortlich sind.“ Darüber hinaus können Witterungsbedingungen, die sich von denen des Umlands nicht wesentlich unterscheiden, keine Erklärung für den vom Umland abweichenden Bruterfolg liefern. Gleiches gilt für umherstreifende Jung-Uhus. Diese können zwar in Einzelfällen zu Brutverlusten führen, aufgrund der landesweiten Verbreitung des Uhus ist aber auch dieser Effekt auch an den Wanderfalkenbrutstandorten im Umland wirksam.

Der Einwand des Petenten, die seiner Ansicht nach nachgewiesene Anwesenheit des Uhus und die Einflüsse von ungünstigen Witterungsbedingungen seien nicht ausreichend gewürdigt worden, geht daher ins Leere. Die fachliche Stellungnahme des Gutachters bestätigt die Einschätzung des Regierungspräsidiums, dass die bisherige Schutzstrategie am Battert nicht ausreicht, um einen günstigen Erhaltungszustand des Wanderfalkenbestands zu erreichen oder zu halten, und hält die bisherige Lösung mit teilweiser Freizeitnutzung des Felsens für nicht zielführend. Insofern besteht Handlungsbedarf. Angesichts der nicht geringen Gefahr, dass durch weiteres Zuwarten der Brutplatz verloren gehen kann, ist die Entscheidung des Regierungspräsidiums, zielführende Maßnahmen zur Beruhigung des Brutplatzes als notwendige Voraussetzung für einen besseren Bruterfolg schnell zu ergreifen, richtig.

Die vom Regierungspräsidium gewählte Maßnahme der ganzjährigen Sperrung des Brutfelsens in Verbindung mit der Entfernung der Kletterhaken und dem Abbau der Felsenbrücke ist geeignet, die Situation mit hoher Prognosesicherheit hinreichend zu beruhigen und Störungen für die Wanderfalken beim Brüten, bei der Aufzucht der Jungen, in der Bettelflugphase, in den Balzphasen und bei der Nahrungssuche auf ein möglichstes Mindestmaß zu reduzieren als Voraussetzung für einen sich verbessernden Bruterfolg. Die fachliche Stellungnahme des Max-Planck-Instituts bestätigt, dass eine ganzjährige Sperrung des Felsens und ihrer Ausgestaltung als „Vorrangfläche für die Natur“ tatsächlich „sehr geeignet“ dazu erscheint, die

Situation des schlechten Bruterfolgs des Wanderfalcken zu verbessern.

Die ganzjährige Sperrung des Brutfelsens für Freizeitaktivitäten wie Klettern und Naturgenuss ist auch erforderlich, um das Ziel der Beruhigung des Brutplatzes mit seinem Umfeld als Voraussetzung für einen besseren Bruterfolg zu erreichen. Mildere Mittel wurden bereits erfolglos angewandt oder sind nicht geeignet, um mit hoher Prognosewirksamkeit und in hinreichendem Maße zu einer Beruhigung des Brutplatzes zu führen. Gerade mit einer nur brutzeitlichen Sperrung, wie vom Petenten vorgebracht, ist notwendigerweise verbunden, dass die Klettereinrichtung vorhanden bleibt und damit trotz Verschrauben der unteren Haken für illegale Kletteraktionen genutzt werden kann. Nur eine Regelung, die die „Badener Wand“ ganzjährig als Vorrangfläche für den Wanderfalkenschutz einstuft, ermöglicht es, die gesamte Kletterinfrastruktur im Fels zu entfernen, den Bereich der „Badener Wand“ auf diese Weise hinreichend zu beruhigen, damit Zufallsstörungen der Wanderfalcken, die als wahrscheinliche Ursache für die Brutabbrüche der vergangenen Jahre anzusehen sind, auf ein möglichstes und erträgliches Mindestmaß reduziert werden können. Beispiele von anderen Felslandschaften belegen, dass die Entfernung der Klettereinrichtung eine hinreichende Beruhigung bewirkt, die zur Verbesserung des Bruterfolgs führt. Naturschutzfachlich ist, wie die fachliche Stellungnahme des Max-Planck-Instituts zwar darlegt, die Bedeutung von Störungen bei der Herbstbalz nicht vollständig geklärt. Auswirkungen auf die Paarwahl und damit indirekt auf das Brutgeschehen sind aber auch nicht ausgeschlossen. Darauf verweist das Regierungspräsidium, weil die Frage nach der hohen Zahl von Umverpaarungen am Brutplatz durchaus in Zusammenhang stehen kann mit Störungen bei der Herbstbalz. Allerdings bestätigt die fachliche Stellungnahme auch, dass bei der Entscheidung für eine ganzjährige Sperrung auch Gründe maßgeblich sind wie die Klarheit und Transparenz der Regelungen und deren dauerhafte Durchsetzung (z. B. durch bauliche Maßnahmen wie u. a. auch das Entfernen aller Seilsicherungen und der Felskopf-Zugänge).

Die bloß temporäre Verschraubung der unteren Kletterhaken an der Kletterwand und temporäre Abspernung der Wege und Kletterrouten im Zeitraum vom 15. Januar bis 31. Juli mit flexiblem, an den Brutverlauf angepasstem Ende der Schutzzeit – wie vom Petenten vorgeschlagen – würde zwar ein milderes Mittel darstellen, ist aber zur Zielerreichung nicht gleich geeignet, da es trotz Verbotsvorgaben ohne größeren Aufwand möglich bliebe, den Bereich mit verschraubten Kletterhaken zu überwinden und die Wand dann unter Nutzung der übrigen unverschraubten Kletterhaken zu besteigen. Die Verschraubungen sind mit üblichem Werkzeug leicht zu öffnen. Die Folge wären einzelne Kletterereignisse mit einem Störpotenzial, das – wie die Erfahrung in der Vergangenheit zeigt – ausreichend wäre, zu Brutabbrüchen zu führen. Die Anreizwirkung zur verbotswidrigen Besteigung der Wand dürfte auf ein Minimum reduziert sein, wenn keine Klettereinrichtungen mehr in der Wand vorhanden sind. Damit können Zufallsstörungen größtmög-

lich verhindert und das Risiko von dadurch verursachten Brutabbrüchen auf ein mögliches Mindestmaß gesenkt werden.

Im Hinblick auf den Abbau der Felsenbrücke zur Beruhigung der Situation auf dem Felskopf gibt es keine Alternativen. Auch hier zeigte sich in der Vergangenheit, dass die baulichen Absperrungen überstiegen oder die verriegelte Tür ausgehebelt oder sogar zerstört wurde. Auch zusätzlich angebrachte Schutzvorrichtungen brachten keine Besserung. Erst die Entfernung der Felsenbrücke in Kombination mit dem Betretungsverbot für den Felskopf ermöglicht es, den Bereich des Felskopfes weitestgehend von einem Begehen frei zu halten und die dadurch entstehenden Störungen für die Wanderfalcken größtmöglich zu verhindern.

Die Maßnahmen zur Sperrung der „Badener Wand“ sind auch verhältnismäßig, da die mit ihnen einhergehenden Nachteile für Sport- und Freizeitnutzern und -nutzer wie dem Petenten nicht außer Verhältnis zum bezweckten Schutz des Wanderfalcken stehen. Rechtlich kann sich der Petent in Ausübung des Kletter- oder Wandersports lediglich auf die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz berufen, die im Rahmen der Gesetze gewährt wird. Im Gegensatz dazu hat der Artenschutz durch seinen Anteil an der Staatszielbestimmung nach Artikel 20a Grundgesetz ein hohes Gewicht. Das Störungsverbot von streng geschützten Arten wie dem Wanderfalcken und der Lebensstättenschutz sind gesetzlich geregelt und strafbewehrt. Während der Wanderfalcke keine Möglichkeit zum Ausweichen hat, weil er auf die natürlichen Gegebenheiten für den Brutplatz angewiesen ist, stehen ohne die „Badener Wand“ für das Klettern noch 19 weitere Felsen und knapp 90 Prozent aller Kletterrouten am Battert zur Verfügung. Ebenfalls können ohne den Felsen weiterhin die unterschiedlichsten Schwierigkeitsgrade bis hin zum alpinen Klettern geklettert werden. Der Eingriff in die Klettermöglichkeiten dieses durchaus bedeutenden Kletterreviers ist daher nur gering. Auch wenn die Sperrung anders als bisher dann ganzjährig gilt und sich nicht mehr nur auf einzelne Fußwege und Kletterrouten, sondern auf den gesamten Felsen, den Felskopf sowie auf die darunter befindliche Blockschutthalde erstreckt, ist räumlich nur ein kleiner Teilbereich der Felsgruppe der Felsen des Battert betroffen. Die bisherige und künftige Nutzung der Felsen zum Klettern in einem zum Schutz der Felsen mit ihren Habitaten ausgewiesenen Naturschutzgebiet ist ohnehin bereits eine besondere Privilegierung und Anerkennung dieses Natursports.

Auch für das Wandern sind die Einschränkungen gering. So steht ohne die Felsenbrücke noch der gesamte Bannwald und auch das Naturschutzgebiet unter Beachtung des Wegegebots dem Naturgenuss und der Erholung offen. Zudem bestehen mehrere gleichwertige alternative Aussichtspunkte, um den Blick über die Felsen hinweg zu genießen. Für Wanderer bleiben auch beim Wegfall des Felsens als Aussichtspunkt weiterhin spektakuläre Ausblicke mit dreidimensionaler Wirkung und Ausblicken auf die Stadt erhalten.

Es liegt darüber hinaus im dringenden öffentlichen Interesse, den Brutplatz des Wanderfalaken bereits mit Wirkung für die nächste Brutperiode zu schützen. Denn es besteht die dringende Gefahr, dass nach einem erneuten Ausbleiben des Bruterfolgs aufgrund weiterer Störungen der Brutplatz ganz aufgegeben wird. Da der Brutplatz wie erläutert äußerst bedeutsam zur Vernetzung der Populationen des Nord-schwarzwalds mit denen der Nordvogesen und denen der Südpfalz ist, wäre der Schaden für den Artenschutz beträchtlich. Daher ist es artenschutzrechtlich geboten, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für den Wanderfalaken und zur Sicherung seiner Lebensstätte zu ergreifen.

Insofern ist auch – wie vom Petenten begehrt – ein Schutzkonzept für den Wanderfalaken, das dem Klettersport besser gerecht wird, nicht ersichtlich, denn die Maßnahmen des Regierungspräsidiums sind nicht nur geeignet, um mit möglichst hoher Prognosesicherheit zu einer hinreichenden Beruhigung des Brutfelsens der Wanderfalaken zu führen, sie stellen auch den geringstmöglichen Eingriff dar und sind verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Belange des Klettersports sind dabei entsprechend seinem Gewicht eingebracht und gewürdigt worden. Es darf nicht verkannt werden, dass die bisherige und künftige Nutzung der Felsen zum Klettern in einem zum Schutz der Felsen mit ihren Habitaten ausgewiesenen Naturschutzgebiet bereits eine besondere Privilegierung und Anerkennung dieses Natursports ist.

Im Dezember 2022 und Januar 2023 wurden gegen die Allgemeinverfügung der Stadt Baden-Baden insgesamt neun Widersprüche eingelegt.

Am 23. Dezember 2022 wurde beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein Eilantrag gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung gestellt. Zugleich wurde ein Antrag auf Erlass einer Zwischenentscheidung (sog. „Hängebeschluss“) gestellt, mit dem begehrt wurde, dass der Stadt Baden-Baden bzw. dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorläufig bis zur Entscheidung über den Eilantrag die Entfernung der Kletterhaken aus der „Badener Wand“ untersagt wird.

Am 29. Dezember 2022 hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf Erlass einer Zwischenentscheidung abgelehnt. Die Ablehnung des Antrags hat das Verwaltungsgericht damit begründet, dass nicht glaubhaft gemacht wurde, dass durch die Entfernung der Kletterhaken aus der „Badener Wand“ irreversible Zustände geschaffen werden.

Der Antragsteller hatte die Auffassung vertreten, dass die bestehenden Kletterrouten durch die Entfernung der Haken unwiederbringlich verloren gingen, da eine Wiederanbringung der Haken an derselben Stelle nicht möglich sei, eine Wiederanbringung unmittelbar daneben ausscheide, da der Fels durch das erste Hakenloch bereits angegriffen sei und eine Versetzung der Haken um 10 bis 30 Zentimeter den Charakter einer Kletterroute ändere.

Dieser Ansicht ist das Verwaltungsgericht nicht gefolgt, sondern hat sich mit der Ablehnung des Antrags der Ansicht des Regierungspräsidiums angeschlossen. Nach Auffassung des Regierungspräsidiums ist die Entfernung der Haken reversibel und eine Wiederherstellung der Kletterrouten auch bei Neuansbringung der Haken möglich. Da Kletterhaken infolge von Materialermüdung mitunter ausgetauscht werden müssen, ist der Erhalt einer identischen Hakenposition allgemein nicht dauerhaft zu gewährleisten. Da das Felsgelände hart, fest und extrem widerstandsfähig ist, könnten neue Kletterhaken in einem Abstand von weniger als 30 Zentimetern zu ihrem ursprünglichen Standort wieder angebracht werden. Im Klettergebiet Batters wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach Haken um wenige Zentimeter (circa 10 bis 30 Zentimeter) versetzt angebracht. Genau wie bei der Sanierung beim Setzen von einzelnen neuen Haken der Charakter der Kletterroute erhalten bleibt, obwohl die Hakenpositionen leicht versetzt werden, ist auch bei einem Neusetzen aller Haken ein Erhalt der Routen möglich.

Anfang Januar 2023 wurden die Kletterhaken am Felsen durch eine vom Regierungspräsidium beauftragte Fachfirma entfernt.

Infolgedessen wurde der Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zurückgenommen, und das Verfahren wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 19. Januar 2023 eingestellt.

Der Petent hat im Januar 2023 dem Petitionsausschuss die Begründung des von ihm eingelegten Widerspruchs nachgereicht.

Zu den einzelnen Argumenten des Petenten, welche er zur Begründung seines Widerspruchs vorgetragen hat, ist Folgendes auszuführen:

Der Petent ist der Ansicht, dass das in der Allgemeinverfügung geregelte ganzjährige Kletterverbot an der „Badener Wand“ mit der Naturschutzgebietsverordnung unvereinbar sei, da diese in § 5 Nummer 6 das Klettern zulasse.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Als die Verordnung über das Naturschutzgebiet am 30. Juni 1981 erlassen wurde, war das Naturschutzgebiet nicht vom Wanderfalaken besiedelt. Deshalb konnte der Wanderfalake beim Erlass der Verordnung und der darin enthaltenen Regelungen nicht berücksichtigt werden. Seit der im Jahr 2004 erfolgten Wiederansiedlung des Wanderfalaken am Felsen ist der Wanderfalake aber vom Schutzzweck des Naturschutzgebiets umfasst, da der Schutzzweck des Naturschutzgebiets gemäß § 3 der Naturschutzgebiets-Verordnung (NSG-VO) unter anderem in der Erhaltung wertvoller Lebensstätten der Tierwelt besteht, wozu auch die Lebensstätte des Wanderfalaken am Felsen zählt.

Nach § 4 Absatz 2 Nummer 15 NSG-VO ist es im Naturschutzgebiet grundsätzlich verboten, „Sportarten zu betreiben, die nur unter Einsatz von technischem Gerät möglich sind“. Hierzu zählt auch das Klettern,

da dafür typischerweise Hilfsmittel wie Kletterseile, Klettergurte und Sicherungsgeräte eingesetzt werden.

Die Tatsache, dass im Jahr 1981 – also zu einer Zeit, in der nicht absehbar war, ob und wann sich der Wanderfalke wieder im Naturschutzgebiet ansiedeln würde – in § 5 Nummer 6 NSG-VO geregelt wurde, dass die Verbote des § 4 nicht gelten „für das Klettern in den [Felsen], mit der Maßgabe, daß zur Förderung des Schutzzweckes einzelne Kletterwege zeitlich begrenzt gesperrt werden können“, kann nicht dazu führen, dass überall geltende europarechtliche und bundesrechtliche Anforderungen an den besonderen Artenschutz und den Schutz europäischer Vogelarten unterlaufen werden. Vorliegend wird daher die Naturschutzgebietsverordnung durch das europarechtlich und bundesrechtlich überall geltende Artenschutzrecht und die auf artenschutzrechtlicher Rechtsgrundlage erlassene Allgemeinverfügung überlagert.

Der Wanderfalke (*Falco peregrinus*) ist eine nach Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) geschützte europäische Vogelart. Darüber hinaus ist der Wanderfalke in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Außerdem ist er von Anhang A der Verordnung (EG) Nummer 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels umfasst. Nach Bundesnaturschutzrecht ist er eine gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 b) bb) und Nummer 14 a) BNatSchG besonders und streng geschützte Art.

Nach Artikel 5 Absatz 1 Vogelschutzrichtlinie erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung für den Schutz aller europäischen Vogelarten. In Deutschland sind in § 44 Absatz 1 BNatSchG Zugriffsverbote zum Schutz der besonders geschützten Arten geregelt und nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG gilt ein Störungsverbot für die europäischen Vogelarten, zu denen der Wanderfalke zählt. Da das Artenschutzrecht überall – also auch im Naturschutzgebiet – gilt, geht das auf Grundlage von Bundesartenschutzrecht im Wege der Allgemeinverfügung erlassene ganzjährige Betretungsverbot, welches zum Schutz des Wanderfalcken auch das Klettern am Felsen verbietet, der Regelung in § 5 Nummer 6 NSG-VO vor.

Der Petent ist der Ansicht, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsgrundlage § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Satz 2 3. Alternative Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), auf die die Allgemeinverfügung gestützt wurde, nicht vorliegen würden. In der Rechtsgrundlage hätte zwischen den einzelnen Tatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG differenziert werden müssen. Der Tatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG sei nicht erfüllt, da an der „Badener Wand“ keine erhebliche Störung der Wanderfalcken während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten belegbar sei. Insbesondere stelle das Klettern

keine solche Störung dar, da eine Vielzahl von Routen an der 55 Meter hohen „Badener Wand“ in einem deutlichen Abstand zum Brutplatz verlaufe. Ziel der Allgemeinverfügung sei nicht die Störungsbeseitigung, sondern die Umsetzung eines Schutzkonzepts, wofür § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG die falsche Rechtsgrundlage sei.

Entgegen der Auffassung des Petenten liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Satz 2 3. Alternative LVwVfG vor.

§ 3 Absatz 2 BNatSchG ermächtigt die Naturschutzbehörden dazu, nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften sicherzustellen. Der Anwendungsbereich des § 3 Absatz 2 BNatSchG erstreckt sich auch auf die Gefahrenabwehr von Schäden an Schutzgütern des Naturschutzes. Zu den erforderlichen Maßnahmen, die auf § 3 Absatz 2 BNatSchG gestützt werden können, zählen nicht nur Einzelanordnungen, sondern auch der Erlass von Allgemeinverfügungen im Sinne des § 35 Satz 2 LVwVfG.

Vorliegend wurde die Allgemeinverfügung zum ganzjährigen Betretungsverbot an der „Badener Wand“ erlassen, um Störungen des Wanderfalcken, die den Tatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG verwirklichen, zu verhindern. Die Allgemeinverfügung dient mithin der Sicherstellung der Einhaltung des § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG und der Gefahrenabwehr von Schäden für den Wanderfalcken. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG liegen vor.

Vom Störungsverbot sind alle Handlungen erfasst, die sich auf das psychische Wohlbefinden eines geschützten Tieres beeinträchtigend auswirken und sich in Angst-, Flucht- oder Schreckreaktionen äußern. Durch welche Art von Handlung die Störung verursacht wird, ist nicht von Belang. Beispielsweise kann die Störung durch Unterschreitung der Fluchtdistanz oder durch akustische oder optische Reize ausgelöst werden. Da die Fluchtdistanz des Wanderfalcken 200 Meter beträgt, sind alle Handlungen mit einer Distanz von weniger als 200 Metern zum Horst Störungen, wenn sie Angst-, Flucht- oder Schreckreaktionen des Wanderfalcken auslösen. Soweit der Petent meint, das Klettern in der ersten Seillänge von 20 bis 30 Metern bei dem 55 Meter hohen Felsen lasse einen ausreichenden Abstand zum Brutplatz, geht er fehl. Da die Fluchtdistanz des Wanderfalcken 200 Meter beträgt, wird sie bei jedem Klettern am Felsen, egal auf welcher Höhe der Wand, unterschritten. Dass es am Felsen regelmäßig zu Störungen durch Kletterer und andere Sport- und Freizeitnutzer kommt, ist durch die Beobachtungen der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalckenschutz (AGW) belegt.

Zu beachten ist, dass die Beobachtungen der AGW, die die meisten Verstöße gemeldet hat, auf stichprobenhaften Beobachtungen von in der Regel lediglich zwei bis vier Stunden pro Woche beruhen. Bereits



bei dieser geringen Stichprobe wurden nahezu jährlich relevante Verstöße auch gegen die geltende Allgemeinverfügung dokumentiert. Setzt man die beobachtete Zeit ins Verhältnis mit der Zeit, in der Störungen stattfinden können, ergibt sich eine erhebliche Dunkelziffer. Wird von einer Tageslänge Mitte April von ca. 12 Stunden ausgegangen und somit von rund 100 Stunden pro Woche, müsste die Anzahl der dokumentierten Störungen mit einem Faktor zwischen 25 und 50 multipliziert werden, um einen Eindruck von der tatsächlichen Häufigkeit anthropogener Störungen zu erlangen. Dieser Wert unterschätzt Störungen, die möglicherweise auch nachts stattfinden und die durch Lagerfeuer auf dem Felskopf dokumentiert sind.

Die Störungen sind auch erheblich. Dies ist der Fall, wenn sich durch die Störung einzelner Exemplare der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach der Gesetzesbegründung ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population namentlich dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden (Bundestags-Drucksache 16/5100, Seite 11). Im Vergleich zu den anderen Brutstandorten in umliegenden Landkreisen ist der Bruterfolg am Felsen unterdurchschnittlich und hat sich über die Jahre seit der Wiederbesiedelung 2004 verschlechtert. Für den Gesamtzeitraum seit Wiederbesiedelung (2004 bis 2021) liegt der Bruterfolg bei 1,22 Junge pro Revierpaar (Bruten n=18). Bei Betrachtung der zurückliegenden Dekade (Bruten n=10) liegt dieser Wert nur noch bei 1,0 flüggen Jungtieren/Revierpaar. Bei Betrachtung der letzten vier Jahre wird der durchschnittliche Bruterfolg noch schlechter, war doch nur einer von vier Brutversuchen erfolgreich. 2022 war ebenfalls kein Bruterfolg zu verzeichnen, sodass der Bruterfolg im Klettergebiet Battert unter den rechnerischen Wert 0,7 flügge Jungtiere/Revierpaar fällt, der zur Populationserhaltung notwendig ist.

Soweit der Petent annimmt, das Ziel der Allgemeinverfügung sei nicht die Verhinderung erheblicher Störungen für den Wanderfalken, sondern die Umsetzung eines Schutzkonzepts, geht er fehl. Zwar ist es zutreffend, dass das Regierungspräsidium ein Schutzkonzept zur Verbesserung des Schutzes des Wanderfalken im Naturschutzgebiet entwickelt hat und dieses umsetzen möchte. Jedoch sind die Allgemeinverfügung und das darin geregelte Betretungsverbot nur ein einzelner Baustein des Schutzkonzepts und zielen darauf ab, erhebliche Störungen für den Wanderfalken zu verhindern. Die Allgemeinverfügung konnte daher sehr wohl auf die Rechtsgrundlage § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Satz 2 3. Alternative LVwVfG gestützt werden.

Die weiteren im Wanderfalkenschutzkonzept des Regierungspräsidiums vorgesehenen Maßnahmen stehen außerhalb der Allgemeinverfügung und werden separat umgesetzt. Dazu zählen beispielsweise die bereits erfolgte Entfernung der Haken aus der Wand und der Abbau der Felsenbrücke sowie die Vereinbarung mit den Gleitschirmfliegern zur Einhaltung eines kugel-

förmigen Mindestabstands von 300 Metern rund um den Felsen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Juli und die noch in Umsetzung befindliche Verbesserung der Besucherlenkung und Besucherinformation durch Erneuerung der Beschilderung und Errichtung visueller Absperrungen. Mit der Summe an Einzelmaßnahmen verfolgt das Schutzkonzept einen ganzheitlichen Ansatz, um mit großer Prognosewahrscheinlichkeit eine Trendumkehr bei der Entwicklung des Bruterfolgs der Wanderfalken zu erreichen. Die Kletterer werden insofern nicht einseitig „belastet“, sondern bei Umsetzung des Schutzkonzepts erfolgt eine Verteilung von Belastungen auf viele Schultern.

Der Petent ist der Ansicht, dass die Entfernung der Kletterhaken aus dem Felsen rechtswidrig sei.

Auch dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Als höhere Naturschutzbehörde ist das Regierungspräsidium gemäß § 58 Absatz 3 Nummer 3 Naturschutzgesetz (NatSchG) zuständig für die Betreuung der Naturschutzgebiete, insbesondere durch die Organisation der Besucherlenkungsmaßnahmen und der notwendigen Pflegemaßnahmen für das Naturschutzgebiet. Bei der Entfernung der Haken handelt es sich um eine notwendige Pflegemaßnahme für das Naturschutzgebiet, die der Förderung des Schutzzwecks des Naturschutzgebiets im Sinne von § 3 NSG-VO dient. Der Schutzzweck des Naturschutzgebiets besteht ausweislich von § 3 NSG-VO unter anderem in der Erhaltung der Felsengruppe und in der Erhaltung der Lebensstätten der Tierwelt. Da der Wanderfalken sich 2004 wieder im Naturschutzgebiet angesiedelt hat und sich sein Horst seitdem am Felsen befindet, gehört zum Schutzzweck auch die Erhaltung der Lebensstätte des Wanderfalken und die Erhaltung des Felsens selbst als Teil der Felsengruppe. Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist. Zur biologischen Vielfalt zählen die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume. Der Schutz von Natur und Landschaft umfasst dabei auch die Pflege. Dies ergibt sich explizit aus dem Wortlaut des § 1 Absatz 1 2. Hauptsatz BNatSchG.

Die Durchführung von Pflegemaßnahmen im Naturschutzgebiet durch die höhere Naturschutzbehörde ist Teil des erforderlichen Schutzgebietsmanagements und entspricht einer langjährigen Praxis, die es ermöglicht, gezielt Maßnahmen zur Verwirklichung des Schutzzwecks des Naturschutzgebiets umzusetzen. Vorliegend dient die Entfernung der Kletterhaken aus dem Felsen insoweit dem Schutzzweck, als dass sie zur Erhaltung der Lebensstätte des Wanderfalken beiträgt. Durch die Entfernung der Haken wird verhindert, dass Personen die Haken zum Klettern nutzen und sich durch das Beklettern der Wand dem Horst des Wanderfalken derart nähern können, dass die Fluchtdistanz des Wanderfalken von 200 Metern unterschritten wird und Störreaktionen ausgelöst werden, die in eine Aufgabe des Brutplatzes am Felsen und damit in einen Verlust der Lebensstätte des Wanderfalken im Naturschutzgebiet münden können.

Der Petent ist der Ansicht, dass die Allgemeinverfügung und die Hakenentfernung ermessensfehlerhaft seien. Es liege ein Ermessensausfall vor, da die untere Naturschutzbehörde vom Regierungspräsidium zum Erlass der Allgemeinverfügung angewiesen worden sei und kein eigenes Ermessen ausgeübt habe. Die Erholungsfunktion aufgrund der Naturschutzverordnung sei nicht berücksichtigt worden. Eine Kausalität zwischen den Klettereinrichtungen und deren Nutzung und den Brutabbrüchen sei nicht dargelegt worden. Es liege ein Totalausfall der Abwägung vor.

Die Ansicht des Petenten, dass ein Ermessensausfall vorliege, weil die untere Naturschutzbehörde von der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums als zuständiger Fachaufsichtsbehörde gemäß § 21 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz sowie §§ 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 58 Absatz 1 NatSchG angewiesen wurde, die Allgemeinverfügung zu erlassen, ist unzutreffend. Hier hat die höhere Naturschutzbehörde als übergeordnete Fachaufsichtsbehörde und Weisungsgeberin das Ermessen dahingehend ausgeübt, dass sie den Erlass der Allgemeinverfügung mit dem ganzjährigen Betretungsverbot für geeignet, erforderlich und angemessen angesehen hat.

Die Erholungsfunktion des Naturschutzgebiets wurde bei der Abwägung berücksichtigt und als nachrangig gegenüber dem Artenschutz des Wanderfalcken an der „Badener Wand“ angesehen, da die Erholungsfunktion durch die weiterhin bestehende Möglichkeit, 19 von 20 Felsen zu beklettern, und andere Aussichtspunkte aufzusuchen bestehen bleibt.

Auch eine Kausalität zwischen der Nutzung der Klettereinrichtungen und den Brutabbrüchen kann angenommen werden, da im Zusammenhang mit dem Beklettern der „Badener Wand“ Störreaktionen der Wanderfalcken beobachtet wurden, was durch die Meldungen der AGW und einer Privatperson belegt ist.

Der Petent ist der Ansicht, dass die Allgemeinverfügung und die Hakenentfernung unverhältnismäßig seien. Das Betretungsverbot und die Entfernung der Kletterhaken seien zur Störungsbeseitigung nicht geeignet, da nicht ermittelt worden sei, worin die Störung liege. Beides sei auch nicht erforderlich, da das temporäre Verschrauben der Kletterhaken ein milderes, aber gleich geeignetes Mittel sei, um eventuelle Störungen zu verhindern. Zudem sei nicht nachvollziehbar, warum eine räumlich besser nachvollziehbare Sperrung mit einer darauf bezogenen verbesserten Beschilderung nicht ausreiche.

Das Klettern und andere Freizeitnutzungen stellen anthropogene Störungen im Horstumfeld dar. Dass nicht ermittelt worden sei, worin die Störung liege, ist unzutreffend.

Sowohl das Betretungsverbot als auch die Entfernung der Haken sind zur Störungsbeseitigung geeignet, da dadurch die Unterschreitung der Fluchtdistanz des Wanderfalcken durch Sport- und Freizeitnutzer und dadurch ausgelöste Angst-, Flucht- und Schreckreaktionen unterbunden werden.

Beide Maßnahmen sind auch erforderlich, da keine milderen, in gleicher Weise geeigneten Mittel zur Zielerreichung ersichtlich sind. In der Vergangenheit wurden in mehreren Jahren während der Sperrzeit Kletterer an der „Badener Wand“ und Personen auf dem Felskopf und den Blockschutthalden beobachtet. Eine Sperrung und Beschilderung allein ist daher nicht geeignet, Unterschreitungen der Fluchtdistanz des Wanderfalcken und damit verbundene Störreaktionen effektiv zu unterbinden. Auch bei Verbleiben der Kletterhaken und ihrem Verschrauben während der Brutzeit wäre es möglich, die Verschraubungen zu öffnen oder die unteren verschraubten Haken mithilfe flexibler Klemmhaken zu überklettern und dann die restlichen unverschraubten Haken zum Klettern in der Wand zu nutzen. Somit wäre das Nichtentfernen der Klettereinrichtung mit einer brutzeitlichen Verschraubung der unteren Haken nicht gleich geeignet wie das Entfernen.

Im Übrigen sind das ganzjährige Betretungsverbot und die Entfernung der Haken auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da die damit einhergehenden Nachteile für die betroffenen Sport- und Freizeitnutzer nicht außer Verhältnis zum bezweckten Schutz des Wanderfalcken stehen. Räumlich ist nur einer von den insgesamt 20 Felsen mit Höhen von 15 bis 60 Metern nicht mehr der Freizeitnutzung zugänglich. Die „Badener Wand“ ist mit 55 Metern zwar einer der höchsten Felsen mit mehr Routen zur Übung von alpinem Klettern, jedoch verbleibt an den restlichen 19 Felsen eine ausreichende Anzahl an Routen, um alpines Klettern zu üben. Auch die Schwierigkeitsgrade der „Badener Wand“ (bis Grad 9) können an den übrigen Felsen geklettert werden; an dem Felsen „Predigtstuhl“ wird sogar der Schwierigkeitsgrad 10 erreicht. Zudem kann die Übergabe von Seilen in Mehrseilrouten nicht nur an der „Badener Wand“, sondern künftig weiterhin auf kürzeren Strecken an anderen Felsen geübt werden. Während Kletterer und andere Freizeitnutzer also Ausweichmöglichkeiten haben, stehen diese dem Wanderfalcken, der nur an der „Badener Wand“ angesiedelt ist und für seinen Brutplatz auf die natürlichen Gegebenheiten angewiesen ist, nicht zur Verfügung. Vorliegend ist es daher angemessen, dass die durch Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz gewährleistete allgemeine Handlungsfreiheit hinter dem Artenschutz des Wanderfalcken, welcher Anteil an der Staatszielbestimmung des Artikel 20a Grundgesetz nimmt, zurückstehen muss.

Insgesamt ist der Petent der Ansicht, dass die Allgemeinverfügung der Stadt Baden-Baden zum allgemeinen Betretungsverbot im Naturschutzgebiet vom 12. Dezember 2022 sowie das Entfernen der Kletterhaken aus dem Felsen rechtswidrig sei und ihn in seinen Rechten verletze.

Entgegen der Auffassung des Petenten sind weder die Allgemeinverfügung noch die Entfernung der Haken rechtswidrig und verletzen den Petenten daher auch nicht in seinen Rechten. Der Petent kann sich hier nur auf seine allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz berufen, von der grundsätzlich auch das Klettern umfasst ist. Jedoch

wird die allgemeine Handlungsfreiheit nicht unbeschränkt gewährt, sondern besteht nur im Rahmen der geltenden Gesetze. Dies bedeutet, dass die allgemeine Handlungsfreiheit durch Gesetze und darauf beruhende Einzelmaßnahmen eingeschränkt werden kann. Gesetze und darauf beruhende Einzelmaßnahmen, welche die allgemeine Handlungsfreiheit einschränken, müssen rechtmäßig und verhältnismäßig sein. Dies ist hier der Fall. Wie oben dargelegt sind sowohl die Allgemeinverfügung, die das ganzjährige Betretungsverbot der „Badener Wand“ enthält und somit auch das Klettern an der Wand verbietet, als auch die Entfernung der Haken rechtmäßig, ermessensfehlerfrei und verhältnismäßig und verletzen den Petenten nicht in seinen Rechten.

Eine Kommission des Petitionsausschusses hat am 6. Oktober 2023 einen Ortstermin durchgeführt und die Beteiligten angehört. Die Kommission hat sodann dem Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 26. Oktober 2023 berichtet. In der Sitzung des Petitionsausschusses führte der Vertreter des Umweltministeriums u. a. aus, die Allgemeinverfügung sei zwar unbefristet ergangen, man werde sich die Situation aber nach fünf Jahren anschauen und evaluieren. Da die aktuellen Maßnahmen Ende 2022 ergriffen wurden, steht die nächste Überprüfung in etwa vier Jahren an.

Der Petitionsausschuss hat sodann mehrheitlich beschlossen, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen mit der Bitte, in vier Jahren über das Ergebnis der Evaluation zu berichten. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Erwägung überwiesen mit der Bitte, in vier Jahren über das Ergebnis der Evaluation zu berichten. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

### 3. Petition 17/1897 betr. Schulwesen, Abiturprüfungen

Die Petentin fordert mit ihrer Petition die Entfernung von Wolfgang Koeppens Roman „Tauben im Gras“ aus dem Pflichtlektürekatalog Baden-Württembergs, um Dehumanisierung, Marginalisierung und Stereotypisierung aller nicht weißen Schülerinnen und Schüler ein Ende zu setzen und eine diskriminierungsfreie Bildung zu garantieren.

Sie begründet ihre Forderung damit, dass in Koeppens Roman rassistisches Gedankengut zu neuer Blüte käme und eine offensiv rassistische Sprache verwendet würde. Es werde ein rassistisches Bild schwarzer Soldaten vermittelt, die nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland gedient haben. Durch die Sprache würden die betroffenen Schülerinnen und Schüler

emotionale Gewalt erfahren und in ihrer Menschenwürde verletzt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

„Tauben im Gras“ ist als eine der vier Pflichtlektüren im fünfständigen Fach Deutsch auf erhöhtem Anforderungsniveau ab der Abiturprüfung im Jahr 2024 an den beruflichen Gymnasien gesetzt. „Tauben im Gras“ steht im kontextuellen Zusammenhang mit einer weiteren Pflichtlektüre – „Die Habenichtse“ von Katharina Hacker – als „Werk im Kontext“. Das Abituraufgabenformat „Interpretation eines literarischen Textes“ erfordert einen Vergleich der beiden Werke. Die beiden anderen Pflichtlektüren beziehen sich auf das Abituraufgabenformat „Erörterung eines literarischen Textes“.

Beide Romane ermöglichen im Hinblick auf den geforderten Werkvergleich vielfältige Vergleichsaspekte, sie nehmen eine Gesellschaft in historischen Umbruchszeiten (Deutschland nach 1945 und die Welt nach dem 11. September) und damit auch die Welt der heutigen Leserinnen und Leser in den Blick.

Wolfgang Koeppens Roman „Tauben im Gras“ wurde in der Vergangenheit bereits im Unterricht und als Pflichtlektüre behandelt, sodass zahlreiche Unterrichtsmaterialien für Lehrkräfte sowie Lernmaterial zur Prüfungsvorbereitung für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen. Neben zahlreichen, als Multiplikatorenveranstaltungen ausgelegten Fortbildungen steht beispielsweise ein über 300-seitiger Reader mit Unterrichtsmaterialien zur Verfügung, die den Umgang mit dem Thema Rassismus prominent angehen.

In den Fortbildungsangeboten und Begleitmaterialien ist die klare Maßgabe, dass vor der Lektüre des Buches im Unterricht die Verwendung des N-Wortes im Zusammenhang mit dem Thema Rassismus aufgegriffen werden muss. Durch diese Begleitmaterialien und Fortbildungen wird gewährleistet, dass sich die Schülerinnen und Schüler didaktisch angemessen und unter Berücksichtigung der Nicht-Weißen-Perspektive mit der Rassismus-Thematik auseinandersetzen.

Wolfgang Koeppen gilt als einer der wichtigsten Nachkriegsautoren.

Über die multiperspektivische Erzählweise zeichnet der Roman ein unmittelbares Abbild der damaligen Nachkriegsgesellschaft in einer fiktiven süddeutschen Stadt und führt Schülerinnen und Schülern auf diese Weise überkommene, aber in der Gesellschaft weiterhin vorhandene Tendenzen drastisch vor Augen. Die Auto-Referenzialität des Werkes (die Figur des Schriftstellers ist vermutlich das alter ego Koeppens), Krieg und Vertreibung sowie politische und gesellschaftliche Umwälzungen sind in der heutigen Zeit leider immer noch an der Tagesordnung. Es geht im Roman zudem darum, wie Menschen mit Veränderungen umgehen.

Der Roman verwendet der unmittelbaren Nachkriegszeit geschuldet eine drastische, aus heutiger Sicht rassistische Sprache, bildet damit jedoch die Sprechweise

jener Zeit ab. Die Stimmen der fiktionalen Romanfiguren sind somit Originaltöne aus dieser Zeit. Durch die Überzeichnung der Figuren und die hohe Dichte drastischer und auch rassistischer Sprechweisen wird der deutschen Gesellschaft (der Nachkriegszeit) der Spiegel vorgehalten.

Zu Rassismus und Antisemitismus hat Koeppen klar Stellung bezogen. Seine Haltung wird am deutlichsten in seiner Dankesrede zur Verleihung des Büchner-Preises, wo er den Dichter als „Mitleidenden, als Empörer, als Regulativ aller weltlichen Ordnung, [...] Sprecher der Armen, als den Anwalt der Unterdrückten, als den Verfechter der Menschenrechte“ sieht.

Der Roman Koeppens bietet vielfältige Möglichkeiten, im Unterricht die Entwicklung von Sprache vor einem zeitgeschichtlichen Hintergrund zu thematisieren und sich mit dem Thema Rassismus kritisch auseinanderzusetzen. Der Umgang mit der rassistischen Sprache des Romans ist dabei Aufgabe des Unterrichts. Die Fachlehrkräfte, die studierte Germanisten und auch Pädagogen sind, wurden dafür entsprechend vorbereitet und sensibilisiert. So heißt es bereits im Vorwort des Readers, der den Lehrkräften bei Einführung des Romans zur Unterrichtsvorbereitung zur Verfügung gestellt wird:

*„Es ist von zentraler Wichtigkeit, dass das Wort [N-Wort] und dessen Verwendung von den Lehrkräften im Vorfeld aufgegriffen und im Unterricht thematisiert wird. Die vorgelegten Arbeitsblätter bieten mehrere Arbeitsaufträge, die das Thema der rassistischen Sprache in der Literatur aufgreifen und den Umgang mit dem N-Wort problemorientiert und reflektiert behandeln. Mit Hilfe der Arbeitsaufträge sollen die Schülerinnen und Schüler schon im Vorfeld der Lektüre für das Thema sensibilisiert werden.“*

und an anderer Stelle:

*„Das Verständnis der Diskriminierungsstruktur ist dann möglich, wenn man sich im Klaren darüber ist, dass das N-Wort in „der Geschichte der Versklavung und Kolonisierung situiert [ist], d. h. es ist ein Begriff, welcher mit Brutalität, Verwundung und Schmerz einhergeht.“ Das Wissen um diesen sprachlichen Rassismus muss deshalb bereits in der Schule vermittelt werden.“*

Die Auseinandersetzung im Unterricht mit dem im Roman dargestellten Rassismus erfolgt auf Basis demokratischer Werte und Grundhaltungen. Dabei ist zu betonen, dass weder bei der Behandlung des Romans noch bei sonstigen Texten mit dem N-Wort eine Notwendigkeit besteht, dieses laut vorzulesen. Im Unterrichtsgespräch kann das „N-Wort“ zur Bezeichnung des rassistischen Begriffs verwendet werden.

Ein wesentlicher Teil von Demokratiebildung bzw. Rassismusprävention besteht darin, die Motive, Mechanismen und die individuellen sowie gesellschaftspolitischen Folgen von rassistischen Denkmustern und Ideologien zu vermitteln und demokratische Grundhaltungen und Werte zu stärken. Die stilistische und konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem Roman vor dem gesellschaftlichen Hintergrund der

Nachkriegsjahre bietet zahlreiche Anknüpfungspunkte, Rassismus zu identifizieren und im Unterricht zum Thema zu machen.

Schülerinnen und Schüler sollten so befähigt werden, rassistische Konnotationen und Implikationen von Bezeichnungen bzw. Äußerungen zu erkennen und ihr eigenes Sprachverhalten danach auszurichten. So kann verdeutlicht werden, dass eine herabsetzende und diskriminierende Sprache, wie eine entsprechende Verwendung des N-Worts, im zwischenmenschlichen Umgang keinen Platz hat.

Unter völliger Ausklammerung seiner menschenfeindlichen Implikationen und gewaltsamen Auswirkungen kann Rassismus dabei nicht angemessen sichtbar gemacht werden. Aber gerade in der Distanzierung der Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der Lehrkraft von solchen Äußerungen können positive Signale für die betroffenen Jugendlichen liegen.

Es ist aus diesen Gründen nicht geplant, den Roman „Tauben im Gras“ vorzeitig aus dem Literaturkatalog für die Abiturprüfung ab 2024 zu nehmen.

Gleichwohl ist anzuerkennen, dass schwarze Schülerinnen und Schüler in den Schulen Baden-Württembergs in einer klaren Minderheit sind und somit eine besondere Vulnerabilität der Gruppe besteht. Um der Möglichkeit persönlicher Verletzungen Rechnung zu tragen, wird deshalb neben dem Roman Wolfgang Koeppens Anna Seghers' Roman „Transit“ als weiteres Werk in Kombination mit Katharina Hackers „Die Habenichtse“ als Alternative ab der Abiturprüfung 2025 angeboten. Für den Werkvergleich könnten die Lehrkräfte dann – auf Basis ihrer pädagogischen Einschätzung der Unterrichts- und Klassensituation – in der Kombination Hacker/Koeppen bzw. Hacker/Seghers das geeignete Werk auswählen. Eine Ergänzung um ein zusätzliches Werk bereits zur Abiturprüfung 2024 ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich, weil das Werk Koeppens bereits seit Beginn Schuljahres 2022/2023 an den Schulen unterrichtet wird und für die Schülerinnen und Schülern dieser Schulen bzw. Kurse keine ungleichen Rahmenbedingungen in der Qualifikationsphase zum Abitur entstehen dürfen.

Demokratiebildung und Rassismusprävention sind Kernelemente in den Bildungsplänen und werden durch ein umfangreiches Fortbildungsangebot für Lehrkräfte flankiert. Darüber hinaus plant das Kultusministerium weitere Austauschformate, um die Perspektiven schwarzer Menschen aufzugreifen und die Rassismusprävention auszubauen.

Im Rahmen der Petition wurde das Kultusministerium um Prüfung gebeten, wie in Zukunft eine diskriminierungssensible Festlegung von Lehrplaninhalten sichergestellt wird, welche Maßnahmen geplant sind, um bei der Erstellung von Lehrplänen eingebundene Personen für das Thema Anti-Diskriminierung zu sensibilisieren, welche zusätzliche Expertise diesbezüglich zukünftig bei der Festlegung von Lehrplaninhalten hinzugezogen wird, wie sichergestellt wird, dass die Perspektiven diskriminierungsbetroffener Personengruppen bei der Festlegung von Lehrplänen

ausreichend einbezogen werden, welche Maßnahmen insbesondere ergriffen werden, um eine dahingehende diverse Besetzung entsprechender Gremien zu gewährleisten und welche Kontrollmechanismen geplant sind, um diskriminierende Lehrplaninhalte zukünftig präventiv zu vermeiden.

Das Kultusministerium hat hierzu ausgeführt, dass die Bildungspläne der allgemein bildenden und beruflichen Schulen unter breiter Beteiligung einer Vielzahl von Personen, Gremien und Institutionen aus Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit in einem partizipativen Prozess erstellt und weiterentwickelt wurden und werden. Anregungen und Rückmeldungen werden dabei kontinuierlich einbezogen, sodass auch diskriminierungssensible Hinweise an vielerlei Stellen des Prozesses eingebracht und berücksichtigt werden können.

Federführend zuständig für die Erstellung der jeweiligen Fachpläne sind die entsprechenden Bildungsplan-Kommissionen. Die Kommissionen setzen sich aus Expertinnen und Experten aus der Praxis zusammen, die u. a. über Erfahrungen in der Lehreraus- und/oder -fortbildung und umfassende fachliche, methodische und fachdidaktische Kenntnisse verfügen. Beratend begleiten die Kommissionen Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen, um die neuesten wissenschaftlichen und fachdidaktischen Erkenntnisse in die Bildungsplanarbeit mit einfließen zu lassen sowie Expertinnen und Experten von Seiten der Schulaufsicht.

Sowohl im allgemein bildenden als auch im beruflichen Schulbereich wurden bei den letzten großen Überarbeitungen der Bildungspläne zusätzlich zu den üblichen Gremien und Institutionen weitere Expertenrunden eingebunden, um ein möglichst breites Spektrum an Perspektiven und Sichtweisen miteinzubeziehen. In diesen Beiräten waren beispielsweise die Kirchen, Lehrerverbände, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Schulträgerverbände und politische Parteien vertreten.

Im allgemein bildenden Bereich ist das Thema „Anti-Diskriminierung“ in den Bildungsplänen primär in der Leitperspektive Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt (BTV) verankert. Bei den Leitperspektiven handelt es sich um überfachliche Fähigkeitsbereiche, die vor dem Hintergrund herausfordernder und komplexer Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben wichtig sind. Die Leitperspektiven können nicht einem einzelnen Fach zugeordnet werden, sondern werden in verschiedenen Fächern spiralcurricular behandelt. Kernanliegen der Leitperspektive Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt (BTV) ist es, „Respekt sowie die gegenseitige Achtung und Wertschätzung von Verschiedenheit zu fördern [...]“. Schule soll von jungen Menschen als Ort von Toleranz und Weltoffenheit erlebt werden, wo es möglich ist, „sich frei und ohne Angst vor Diskriminierung zu artikulieren. Indem Schülerinnen und Schüler sich mit anderen Identitäten befassen, sich in diese hineinversetzen und sich mit diesen auseinandersetzen, schärfen sie ihr Bewusstsein für ihre eigene Identität. Dabei erfahren sie, dass Vielfalt gesellschaftliche Realität ist und die

Identität anderer keine Bedrohung der eigenen Identität bedeutet.“

Die Verankerung der Leitperspektive im Bildungsplan wird u. a. durch folgende Begriffe konkretisiert:

- Personale und gesellschaftliche Vielfalt
- Wertorientiertes Handeln
- Toleranz, Solidarität, Inklusion, Antidiskriminierung
- Selbstfindung und Akzeptanz anderer Lebensformen
- Formen von Vorurteilen, Stereotypen, Klischees
- Minderheitenschutz

Im Bereich der beruflichen Schulen wurde im Rahmen der letzten umfassenden Reform der Bildungspläne des beruflichen Gymnasiums ebenfalls verschiedene übergreifende Leitziele entwickelt, von denen bei zwei ganz konkret das Thema Anti-Diskriminierung im Fokus steht. So wurde in einem Leitziel festgelegt, dass in den Bildungsplänen die zunehmende Heterogenität der Schülerschaft aufgegriffen werden soll und damit verbundene Potenziale konstruktiv genutzt werden sollen. Ein weiteres Leitziel hatte die gesellschaftliche und berufliche Integrationsleistung im Fokus.

Um das Thema „Anti-Diskriminierung“ an den allgemein bildenden Schulen in der Unterrichtspraxis zu stärken, wurde im Schuljahr 2022/2023 beispielsweise ein eigenes Expertenteam zur Umsetzung der Leitperspektive BTV eingerichtet und umfangreich im Umgang mit Rassismus an Schulen qualifiziert.

Zudem werden bei Lehrkräftefortbildungen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) zu verschiedenen Erscheinungsformen von Rassismus regelmäßig schwarze Expertinnen und Experten sowie Expertinnen und Experten of Color aus den entsprechenden Communities miteinbezogen. So wird gewährleistet, dass deren Expertise und Erfahrungswissen in die inhaltliche Gestaltung von Lehrkräftefortbildungen zu rassismuskritischen Themen einfließt.

Darüber hinaus legt der Leitfaden Demokratiebildung des Kultusministeriums eine kontroverse und multiperspektivische Auseinandersetzung als Grundlage für die politische Bildungsarbeit an den Schulen in Baden-Württemberg fest. Dort heißt es: „Lehrkräfte [müssen] sicherstellen, dass Themen multiperspektivisch beleuchtet werden. Es gilt Quellen mit unterschiedlicher sozialer, kultureller, politischer oder religiöser Prägung einzusetzen. Darüber hinaus erschließt Demokratiebildung die Perspektiven und Erfahrungen von Menschen und Gruppen, die von Abwertungs-ideologien und Diskriminierung betroffen sind oder waren – ohne sie auf eine Opfer- oder Verfolgungsgeschichte zu reduzieren.“ Dieses Leitprinzip von Demokratiebildung fließt über die Lehrkräfteaus- und -fortbildung sowie über die Zusammenarbeit von Schule mit externen Akteuren und Partnerinstitutionen in den Unterricht und die Schulkultur ein.

Bildung gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung ist ein zentraler Bestandteil des Leitfadens Demokratiebildung, der von allen Schulen in Baden-Württemberg verbindlich umzusetzen ist. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich dabei u. a. mit verschiedenen Formen von Abwertungen auseinander, reflektieren eigene Einstellungen und Haltungen und üben Zivilcourage im Umgang mit Rassismus ein. In Barcamps zur Demokratiebildung finden sich zahlreiche Angebote zum Umgang mit Rassismus an Schulen, die Gesprächsräume über Rassismus schaffen und Lehrkräfte in der Umsetzung der Bildungsarbeit gegen Rassismus unterstützen. Die Angebote des ZSL zu diesen Themen werden im Rahmen einer Kooperation durch Lehrkräftefortbildungen der Landeszentrale für politische Bildung ergänzt.

Ein weiteres Beispiel, wie Schulen für das Thema zusätzlich sensibilisiert werden, ist das Netzwerk NikLAS, das aus Lehrkräften mit internationaler Geschichte und aus verschiedenen Kulturkreisen besteht. Anti-Rassismus-Arbeit ist Teil des Konzepts von NikLAS und findet sich im Schwerpunkt der transkulturellen Sensibilisierung von Lehrkräften wieder. Außerdem bietet NikLAS Lehrkräften und Schulleitungen verschiedene Fortbildungsformate im Themenbereich diskriminierungskritische Schulentwicklung an. Hierbei werden alle Dimensionen von Diskriminierung grundlegend und differenziert adressiert.

Ein weiterer Aspekt beim Thema „Anti-Diskriminierung“ ist die Zulassung von Schulbüchern, für die in Baden-Württemberg das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung zuständig ist. Grundsätzlich gilt, dass Schulbücher in Baden-Württemberg einem normierten Zulassungsverfahren gemäß festgelegter Kriterien der Schulbuchzulassungsverordnung (SBZVO) unterliegen. Im „Merkblatt Schulbuchzulassung BW“, das allen Verlagen, Redaktionen, Gutachterinnen und Gutachtern und Referentinnen und Referenten digital vorliegt, sind sog. „relevante kriterienorientierte Fragen“ zu jedem Zulassungskriterium formuliert. Diese Fragen stellen die Grundlage der Prüfung eines Lehrwerks dar. Hier heißt es u. a.: „Schulbücher können insbesondere dann nicht zugelassen werden, wenn sie die für die freiheitlich-demokratische Grundordnung geltenden Grundrechte, wie z. B. die Achtung der Menschenwürde, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, Grundsätze des Rechtsstaates, namentlich das Gleichheitsgebot und das Toleranzgebot oder rechtliche Vorschriften missachten.“

Aus Sicht des Kultusministeriums wird den Anliegen, die sich in den oben genannten Fragestellungen äußern, sowohl in den Bildungsplänen der allgemein bildenden Schulen als auch der beruflichen Schulen und bei deren Umsetzung in der Schulpraxis bereits Rechnung getragen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 23. November 2023 über die Eingabe beraten und beschlossen, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen mit der Bitte, in einem Jahr erneut zu berichten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Erwägung überwiesen mit der Bitte, in einem Jahr erneut zu berichten.

Berichterstatter: Marwein

#### 4. Petition 17/2184 betr. Bearbeitungsdauer beim Landesamt für Besoldung und Versorgung

Der Petent beanstandet die Bearbeitungsdauer seiner Beihilfeanträge beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Bearbeitungszeit der in den Jahren 2022 und 2023 vom Petenten eingereichten acht Beihilfeanträge beträgt im Durchschnitt 18 Tage. Einzelheiten ergeben sich aus folgender Tabelle:

Antrag vom	Bescheid vom	Bearbeitungsdauer (in Arbeitstagen)
26. Februar 2022	10. März 2022	9
30. April 2022	25. Mai 2022	18
3. Juni 2022	25. Juni 2022	14
4. November 2022	14. Dezember 2022	29
2. Februar 2023	21. Februar 2023	14
23. Februar 2023	15. März 2023	15
25. März 2023	7. April 2023	9
20. Mai 2023	12. Juli 2023	36
Durchschnitt		18

Zwei von acht Beihilfeanträgen (vom 4. November 2022 und vom 20. Mai 2023) weisen eine Bearbeitungsdauer von mehr als 20 Tagen auf. Beide Anträge konnten nicht vollständig im digitalen Prüf- und Abrechnungssystem des LBV bearbeitet werden. Vielmehr war jeweils die personelle Prüfung erforderlich. Der Antrag vom 4. November 2022 wurde aus dem automatisierten Prüfworkflow ausgesteuert, weil er eine Apothekenquittung enthielt, die als sonstiger Beleg nicht digital geprüft werden kann. Der Antrag vom 20. Mai 2023 wurde ausgesteuert, weil er eine unvollständig eingereichte Rechnung enthielt, die wegen fehlender Rechnungsangaben nicht vollständig digital geprüft werden konnte.

Eine vom Petenten am 23. Juni 2023 gestellte Anfrage zum Bearbeitungsstand der Beihilfeanträge wurde vom LBV nicht individuell beantwortet. Das Ministerium für Finanzen hat mitgeteilt, der Bearbeitungsstand eines Beihilfeantrags könne über das Kundenportal des LBV jederzeit eingesehen werden. Da die Bearbeitung der Beihilfeanträge Priorität habe, beantworte das LBV zurzeit keine Anfragen dieser Art. Da-

rüber informiere das LBV auch seit dem 7. Juni 2023 auf seiner Internetseite.

Zwei weitere Beihilfeanträge des Petenten vom 1. Juli 2023 und 6. Juli 2023 sind bearbeitet und die Beihilfe ausbezahlt.

Bewertung:

Die Alimentations- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet, dass Beihilfeanträge in einem zeitlich angemessenen und vertretbaren Zeitraum bearbeitet werden. Welche Bearbeitungsfristen angemessen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und unterliegt keiner starren Betrachtung. Berücksichtigt werden hierbei die Vollständigkeit und Qualität des Beihilfeantrags, die Komplexität der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen sowie der Grundsatz der Fürsorgepflicht. Danach hat der Dienstherr Vorkehrungen zu treffen, dass der amtsangemessene Lebensunterhalt der Beamtin bzw. des Beamten bei Eintritt besonderer finanzieller Belastungen durch Krankheit nicht gefährdet wird. Das LBV ist sich der Fürsorgeverpflichtung gegenüber den beihilfeberechtigten Personen bewusst. In dem Wissen der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für diese ist es dem Ministerium für Finanzen und dem LBV ein besonderes und zugleich beständiges Anliegen, dass die Beihilfeanträge so zeitnah wie möglich bearbeitet und die Beihilfen ausbezahlt werden können.

Der Landtag hat sich in seiner Sitzung vom 14. November 2002 für eine maximale Bearbeitungszeit von 20 Arbeitstagen ausgesprochen.

Um der Fürsorgepflicht im Einzelnen gerecht zu werden, beschleunigt das LBV für bestimmte Fallgruppen die Bearbeitungszeit. Beihilfeanträge mit einer Gesamtantragssumme ab 5 000 Euro werden priorisiert bearbeitet und die Beihilfe wird in der Regel innerhalb weniger Tage ausbezahlt. Es besteht für alle Beihilfeberechtigten die Möglichkeit, zur finanziellen Entlastung eine Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Beihilfe zu beantragen, um kostenintensive Aufwendungen bereits vor der Stellung eines Beihilfeantrags ganz oder zumindest teilweise begleichen zu können (beispielsweise bei hochpreisigen Medikamenten). Stationäre Behandlungen können auf Antrag der beihilfeberechtigten Person direkt vom LBV mit den Einrichtungen abgewickelt werden. Voraussetzung für eine Direktabrechnung ist immer, dass die jeweilige Einrichtung auch am Direktabrechnungsverfahren teilnimmt.

Im Bereich der Beihilfebearbeitung besteht ein hohes Arbeitsaufkommen. Das LBV steht vor der großen Herausforderung, massiv steigende Antragszahlen zu bewältigen. Täglich erreichen das LBV derzeit mehr als 8 000 Beihilfeanträge. Hinzu kommen telefonische und schriftliche Anfragen. Im Jahr 2022 wurden mehr als 1,8 Millionen Beihilfeanträge mit über 10,6 Millionen Belegen (Rezepte, Rechnungen, etc.) eingereicht. In der ersten Jahreshälfte 2023 sind bereits 990 406 Beihilfeanträge eingegangen. Viele Änderungen im medizinischen und gesundheitspolitischen Bereich und die komplexen Fragen im Pflegebereich

führen parallel zu einer deutlich höheren Anzahl von Rückfragen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für einen Beihilfeantrag betrug in der ersten Jahreshälfte 2023 20,9 Arbeitstage.

Vor der Herausforderung, bei einem stetig steigenden Antragszugang eine angemessene Bearbeitungsdauer zu gewährleisten, stehen der Bund, alle Länder sowie auch die privaten Krankenversicherungen. Das LBV hat im Jahr 2023 zahlreiche Maßnahmen ergriffen und in der Umsetzung, um die Bearbeitungszeit von 20 Arbeitstagen wieder zu erreichen.

In der ersten Hälfte des Jahres 2023 wurden zusätzliche Arbeitsstunden in der Abrechnung geleistet. Die Abrechnungszeit wurde erhöht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LBV haben freiwillig samstags gearbeitet. Zudem werden umfangreiche Überstunden geleistet, Arbeitszeitanteile aufgestockt und Personal umgeschichtet. Nicht besetzte Stellen in der Beihilfeabteilung konnten vollständig besetzt werden.

Das digitale Prüf- und Abrechnungssystem im LBV ermöglicht eine schnelle vollständig digitale Bearbeitung von Anträgen auf Beihilfe für Rezepte für Arzneimittel sowie ärztliche und zahnärztliche ambulante Versorgung. Werden diese Belege getrennt von Belegen für anderen Aufwandsarten wie beispielsweise Heilpraktikerbelege, Hilfsmittelbelege oder Belege für die Erstattung von Fahrtkosten, eingereicht, kann das LBV die Beihilfe innerhalb weniger Tage prüfen und ausbezahlen. Die im LBV eingesetzte Prüfsoftware wird im 4. Quartal 2023 um eine weitere Prüfsoftware für Heilpraktikerbelege erweitert. Damit soll eine weitere Beschleunigung der Bearbeitung von Beihilfeanträgen erreicht werden.

Durch das ergriffene Maßnahmenbündel konnte das LBV im Juli 2023 wieder eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer für einen Beihilfeantrag von unter 20 Arbeitstagen erreichen. Damit erfüllt das LBV wieder die Vorgaben des Landtags für eine angemessene Bearbeitungsdauer.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2023 über die Petition beraten. Er hat dabei die Petition insoweit für erledigt erklärt, als die Beihilfe mittlerweile ausbezahlt wurde und das LBV wieder eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von maximal 20 Arbeitstagen erreicht hat.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss in dieser Sitzung bei zwei Gegenstimmen beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, um deutlich zu machen, dass die angemessene Bearbeitungsdauer im Auge behalten werden soll.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, soweit die Beihilfe ausbezahlt wurde und das LBV wieder eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von maximal 20 Arbeitstagen erreicht hat. Im Übrigen wird die Petition der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Gehring

## 5. Petition 17/2123 betr. Einrichtungsbezogene Impfpflicht

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Vollstreckung eines rechtskräftigen Bußgeldbescheids des Landratsamts, welcher im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht (§ 20a Infektionsschutzgesetz [IfSG]) basierend auf der verspäteten Vorlage eines Nachweises beruht. Sie bittet um Aufhebung des Bußgeldbescheids.

### II. Sachverhalt

Die Petentin ist in einer Einrichtung für die Pflege, Betreuung und Förderung sowie die soziale und berufliche Integration von Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung tätig, und unterlag daher bis zum Ende des Jahres 2022 der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Weil sie keinen Immunitätsnachweis im Sinne des § 22a Absatz 1 oder Absatz 2 IfSG vorlegte, wurde sie seitens der Einrichtung an das Landratsamt gemeldet. Daraufhin wurde die Petentin mit Schreiben des Landratsamts vom 15. Juli 2022 dazu aufgefordert, bis spätestens 26. August 2022 einen Immunitätsnachweis vorzulegen. Bis zum Ablauf der Frist wurde weiterhin kein Immunitätsnachweis vorgelegt.

Mit Schreiben vom 29. August 2022 teilte die Petentin mit, dass sie unter Vorerkrankungen leide und die Impfung deshalb ablehne. Das Landratsamt leitete deshalb zunächst ein Verfahren zur Verhängung eines Betretungsverbots ein, das wegen Bedenken des Arbeitgebers hinsichtlich eines drohenden Versorgungsengpasses nach Interessenabwägung eingestellt wurde. Der Arbeitgeber hatte einen drohenden Versorgungsengpass mitgeteilt. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 erfolgte die Einleitung eines Bußgeldverfahrens mit der Anhörung. Die Petentin legte am 27. Oktober 2022 ein Genesenzertifikat auf der Grundlage eines positiven Testergebnisses vom 3. Oktober 2022 vor. Da die Vorlagefrist zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen war und auch die nicht rechtzeitige Vorlage bußgeldbewehrt war, erließ das Landratsamt einen Bußgeldbescheid wegen verspäteter Vorlage eines Immunitätsnachweises. Der Bußgeldbescheid ging der Petentin am 9. November 2022 zu.

Die Petentin legte am 17. November 2022 Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ein. Nach erneuter Prüfung leitete das Landratsamt das Verfahren an die Staatsanwaltschaft weiter, welche das Verfahren an das Amtsgericht abgab. Am 5. Dezember 2022 teilte die Petentin mit, dass sie das Bußgeld nicht bezahlen könne. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 wurde der Petentin empfohlen, zu gegebener Zeit einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen. Das Amtsgericht bestimmte einen Termin zur Hauptverhandlung am 28. Februar 2023. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2022 wurde das Landratsamt vom Amtsgericht darüber benachrichtigt, dass die Petentin den Einspruch zurückgenommen habe. Aufgrund der Rücknahme

des Einspruchs durch die Petentin wurde der Bußgeldbescheid bestandskräftig und die Zahlung angemahnt.

### III. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner 21. Sitzung am 26. Oktober 2023 über die Petition beraten. Der Berichterstatter führte aus, das verhängte Bußgeld betrage 200 Euro, plus 25 Euro und 7 Euro für Gebühren und Auslagen. Dies sei für die Petentin ein relativ hoher Betrag. Er sehe die Verhängung des Bußgelds als sehr kritisch an, nachdem die Pandemie mittlerweile überwunden sei und auch die Möglichkeit der Verhängung eines Betretungsverbots bestanden hätte. Die Petentin habe letztlich auch einen Immunitätsnachweis, wenn auch verspätet, erbracht. Er plädiere in der Sache deshalb für Abhilfe.

Ein Abgeordneter merkte an, dass man durch eine Abhilfe einen Präzedenzfall schaffen würde. Deshalb vertrete er die Auffassung, dass der Petition nicht abgeholfen werden könne.

Eine in der Sitzung anwesende Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration teilte mit, dass in dem Fall ein bestandskräftiger Verwaltungsakt vorliege. Eine Aufhebung sei grundsätzlich möglich, dafür bedürfe es aber einer Begründung und eine solche sehe das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nicht. Der Landkreis habe entsprechend den Vorschriften gehandelt und die Petentin habe keine anerkannten Gründe für ein Abweichen von der Impfpflicht vorgebracht. Bei der Bemessung des Bußgelds habe man die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt. Mit der Ratenzahlung könne man der Petentin entgegenkommen. Das Gesundheitsamt sollte der Petentin proaktiv raten, sich auf das Angebot der Ratenzahlung einzulassen.

Der Berichterstatter erkundigte sich, ob es mittlerweile eine andere Bewertung der Vorerkrankung der Petentin gebe und somit die Möglichkeit bestehen würde, von dem Bußgeld Abstand zu nehmen. Die Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration führte an, dass die Verhängung des Bußgelds eine Ermessensentscheidung sei und nicht so einfach zurückgenommen werden könne. Bezüglich der Vorerkrankung der Petentin gebe es keine neue Beurteilung.

Ein Abgeordneter warf die Frage auf, ob der Petentin mitgeteilt worden sei, dass sie bei der Wiederaufnahme der Arbeit ein Bußgeld erhalten werde. Er sehe hier die Verantwortung bei dem Arbeitgeber.

Nach Abschluss der Diskussion im Ausschuss stellte der Berichterstatter den Antrag, der Petition abzuweichen. Dieser wurde mit sieben Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Im Umkehrschluss kann der Petition nicht abgeholfen werden.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock



## 6. Petition 17/1754 betr. Angelegenheiten des Versorgungsamts

Der Petent hat die Erhöhung seines GdB (Grad der Behinderung) aufgrund eines Schädelbasistumors beantragt und wendet sich mit seiner Petition gegen die aus seiner Sicht lange Bearbeitungszeit seines Änderungsantrags nach dem SGB IX (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch) und bemängelt, dass durch Einholung weiterer ärztlicher Befunde das Verfahren verzögert wird.

Bei dem Petenten war zuletzt mit Teil-Abhilfebescheid vom 4. Juni 2003 ein GdB von 40 festgestellt worden. Merkzeichen wurden nicht zuerkannt.

Am 4. Juli 2022 beantragte der Petent die Erhöhung seines GdB aufgrund eines Schädelbasistumors.

Die daraufhin von der Versorgungsverwaltung angeforderten medizinischen Unterlagen wurden unverzüglich dem ärztlichen Dienst des Versorgungsamts zur Bewertung weitergeleitet. Eine abschließende GdB-Einstufung konnte jedoch nicht erfolgen, da die eingegangenen Berichte und Befunde keine Detailinformationen über die Größe und Zusammensetzung des Tumors enthielten.

Bewertung:

Zur Feststellung einer Behinderung ist im Rahmen der Sachaufklärung die Vorlage aller ärztlicher Berichte und Unterlagen der behandelnden Fachärzte sowie Abschlussberichte von Kliniken notwendig, aus denen neben der Diagnose auch die erfolgte Behandlung und der danach vorliegende gesundheitliche Zustand des Patienten hervorgehen muss. Unter Beiziehung einer gutachterlichen Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes beim Regierungspräsidium Stuttgart wird auf der Grundlage der Versorgungsmedizinverordnung ein Gesamt-GdB beurteilt und gegebenenfalls das Vorliegen von Merkzeichen ermittelt.

Dem Versorgungsamt gingen bis zum 15. September 2022 die zur Feststellung der Behinderung angeforderten ärztlichen Unterlagen und Befunde des ambulanten HNO-Arztes, der Pflegekasse sowie der Fachklinik HNO der Uniklinik zu und wurden unverzüglich an den Ärztlichen Dienst des Versorgungsamts weitergeleitet.

Eine fundierte Bewertung über die Höhe des zugrundeliegenden GdB war dem Versorgungsärztlichen Dienst anhand der eingereichten ärztlichen Befundberichte jedoch nicht möglich, da diese keine ausreichenden Informationen über das Stadium, die Größe und die Zusammensetzung des Tumors enthielten. Nach dem Bericht der Klinik für Radioonkologie vom 23. August 2022 geht hervor, dass es nicht klar ist, ob es sich bei dem Tumor der Schädelbasis um einen Basalzellkarzinom oder ein Plattenepithelkarzinom handelt.

Laut Versorgungsmedizinverordnung richtet sich der GdB bei einem Basalzellkarzinom allein nach dem verbliebenen Schaden nach der kurativen Behand-

lung. Bei einem Plattenepithelkarzinom wäre je nach Tumorstadium (was jedoch aufgrund der vorgelegten Berichte nicht bekannt war) mit einer Heilungsbewährung für eine Zeit von fünf Jahren von einem GdB von mindestens 50 bzw. mindestens 80 auszugehen.

Eine erneute versorgungsärztliche Prüfung aufgrund der nachgereichten Befunde ergab bei einer integrativen Bewertung einen Gesamt-GdB von 70 aufgrund der geltend gemachten Funktionsbeeinträchtigungen Schädelbasistumor links, Funktionsbeeinträchtigung beider Hüftgelenke und der Wirbelsäule.

Die Versorgungsverwaltung wurde bereits gebeten, einen entsprechenden Bescheid zu erteilen.

Nach Überprüfung des Sachverhalts erklärt sich die vom Petenten beanstandete lange Bearbeitungszeit bei der Antragsbearbeitung durch die rechtlich zwingend erforderliche umfassende Aufklärung des medizinischen Sachverhalts. Ein dienstliches Fehlverhalten oder eine grundlose Verzögerung des Änderungsantrags können nicht festgestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit der GdB des Petenten auf 70 erhöht wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

## 7. Petition 17/1804 betr. Arbeitsschutz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen das Vorgehen der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) bei der Bewertung seines Antrags auf Anerkennung zweier Arbeitsunfälle, die sich am 20. Juli 2012 und am 28. September 2012 ereigneten, und stellt das Agieren weiterer Behörden in Frage (Polizei, Gewerbeaufsicht).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent schildert das Verfahren infolge zweier Arbeitsunfälle, die er am 20. Juli 2012 und am 28. September 2012 erlitten hat. Seiner Auffassung nach wurden bereits bei der Unfallaufnahme durch die Polizei Fehler gemacht, indem die Unfallaufnahme und die Sicherung der Beweismittel nicht durch die fachlich am besten geeignete Abteilung erfolgten.

Im Weiteren geht der Petent davon aus, dass die Gewerbeaufsicht im Landratsamt bei der Bewertung des Arbeitsunfalls befangen gewesen sei.

Die Verantwortlichen beim Arbeitgeber des Beschäftigten, im Schreiben werden diese Kolonnenführer ge-

nannt, würden sich, begünstigt durch die mangelhafte Dokumentation bei der Unfallaufnahme und ihre Weigerung, Maßnahmen zu ergreifen, vorsätzlich ihrer Arbeitgeberverantwortung entziehen.

Der Petent nimmt an, dass Behörden Sonderrechte im Arbeitsschutz für sich in Anspruch nähmen, und die bei der Bearbeitung der beiden Arbeitsunfälle beteiligten Stellen in diesem Sinne handelten. Als beteiligte Behörden nennt der Petent konkret die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die UKBW, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, das Landratsamt, verschiedene Sozialgerichte und das zuständige Regierungspräsidium.

Neben den Kolonnenführern sieht der Petent auch eine Verantwortung bei der für die Bearbeitung der Arbeitsunfälle zuständigen Unfallkasse und den Sozialgerichten.

Der Petent fordert den Petitionsausschuss auf, sich mit dieser Vorgehensweise zu befassen, damit das von ihm wahrgenommene Stillschweigen gebrochen werde.

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Der Arbeitgeber des Petenten hat auf der Grundlage einer Beurteilung der bei allen Tätigkeiten der Beschäftigten auftretenden Gefährdungen angemessene Vorkehrungen zu treffen, wie zum Beispiel die Bereitstellung sicherer Verkehrs- und Transportmittel für das Aufsuchen der Arbeitsorte der Beschäftigten, der Arbeitsausrüstung sowie geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen. Ebenso hat der Arbeitgeber präventive Maßnahmen zum Schutz vor jeglicher Gewalt, die sich aus der Umsetzung dienstlicher Verpflichtungen ergeben kann, sowie Maßnahmen zur posttraumatischen psychologischen Betreuung nach der Aufnahme besonders schwerer Arbeitsunfälle mit einer Abwesenheit von drei Tagen und mehr zu gewährleisten.

Arbeitsunfälle sind die Unfälle, die versicherte Personen infolge einer versicherten Tätigkeit erleiden. Ob ein Unfall als Arbeitsunfall anerkannt werden kann, entscheiden die gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Für Beschäftigte des Landes und der Gemeinden in Baden-Württemberg ist die UKBW der zuständige Unfallversicherungsträger.

Bei der Bearbeitung eines Arbeitsunfalls handelt jede beteiligte Behörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit und entscheidet selbst über Art und Umfang der Kontaktaufnahme zu anderen Behörden. Ein Benehmen mit anderen Akteuren bei der Bearbeitung eines Arbeitsunfalls wird dann hergestellt, wenn es für die Bearbeitung des Vorgangs im eigenen Haus erforderlich ist oder gesetzliche Pflichten zur Information anderer festgelegt sind.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Unfallaufnahme durch Streifenbeamte der Polizei. Ein Anspruch auf die Bearbeitung des Unfalls durch eine besondere, auf Arbeitsunfälle spezialisierte Einheit oder Abteilung besteht nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht.

Unabhängig hiervon erfolgte nach einem Arbeitsunfall die Kontaktaufnahme mit einem Durchgangsarzt. Durchgangsarztinnen und -ärzte sind Fachexpertinnen bzw. -experten für die qualifizierte Behandlung von Arbeitsunfällen. Sie sind vor allem für die Koordination der Erstversorgung, die Rehabilitation und die Empfehlung von Entschädigungsleistungen für Arbeitnehmer zuständig. Die Reha-Expertinnen und -experten der UKBW entscheiden, was zu tun ist, um nach Eintritt von Arbeitsunfällen die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch – SGB – VII).

Die UKBW steht nach § 90 Absatz 2 SGB IV unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg. Für die Bewertung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens seitens der UKBW hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration eine Stellungnahme bei der UKBW eingeholt. Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorgehen der UKBW den bundesgesetzlichen Vorgaben insbesondere des SGB VII entspricht und aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

Aufgrund der Unfallfolgen erhält der Petent eine laufende Verletztenrente. Die Rente wurde in der Vergangenheit aufgrund einer Verschlimmerung in den Unfallfolgen erhöht. Die Entscheidungen über die Höhe der laufenden Rente sowie die Feststellung der Unfallfolgen sind rechtskräftig. Zur Anerkennung weiterer Unfallfolgen bestritt der Petent den Rechtsweg, der mit dem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. November 2019 rechtskräftig beendet wurde. Derzeit sind keine weiteren Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig.

## 3. Ergebnis

Die Untersuchung der Polizei und der zuständigen Arbeitsschutzbehörde haben nicht zu Hinweisen auf ein strafbares Versäumnis des Arbeitgebers des Petenten geführt. Möglicherweise hätten andere Einschätzungen hier zu einer weiteren Untersuchung führen können. Da das Zusammenwirken zwischen verschiedenen Behörden und den Unfallversicherungsträgern bei der Bearbeitung eines Arbeitsunfalls jedoch keinem vorab festgelegten Ablaufschema zu folgen hat, ist hierin kein Verstoß zu sehen, da jede Behörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit über Art und Umfang der Zusammenarbeit unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben entscheidet. Die Arbeitsweise und das Vorgehen bei der Bearbeitung von Arbeitsunfällen ist durch Bundesrecht vorgegeben und kann nicht von Seite des Landes festgelegt oder verändert werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

## 8. Petition 17/1531 betr. KSK-Absetz- und Übungsgelände

### I. Gegenstand der Petition

Gegenstand der Petition ist das gemeinsame und derzeit in der Vorbereitung des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens befindliche Vorhaben des Landes und des Bundes, auf der im Zollernalbkreis gelegenen Staatsdomäne Waldhof ein Absetzgelände zu errichten. Gegen dieses Vorhaben richtet sich die Petition in ihrer Grundforderung sowie in zwölf Einzelforderungen.

Ein Absetzgelände ist rechtlich als Flugplatz zu qualifizieren. Das Absetzgelände ist ein „Landeplatz für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz)“, nämlich für Zwecke der Bundeswehr (im Sinne des § 6 Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Nr. 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung). Benötigt wird lediglich eine befestigte und verdichtete Start-/Landebahn aus Gras (keine Asphaltierung); Gebäude und andere bauliche Anlagen sollen nicht errichtet werden. Es wird „Absetzgelände“ genannt, da der Zweck des Geländes das Üben des Fallschirmspringens und nicht das Landen von Flugzeugen ist.

Seit Jahrzehnten finden Fallschirm-Übungssprünge sowie Übungen zum Absetzen von Lasten aus Flugzeugen durch das in Calw stationierte Kommando Spezialkräfte (KSK) der Bundeswehr und die US-Streitkräfte auf den Gemarkungen Renningen und Malmsheim statt. Das Absprunggelände Renningen-Malmsheim soll jedoch in den nächsten Jahren aufgegeben werden, damit ein dort tätiges Unternehmen sein 2015 eröffnetes Forschungs- und Entwicklungszentrum weiter ausbauen kann.

Das Land hat sich bereits im Jahr 2010 vertraglich verpflichtet, die Suche nach einem Ersatzübungsgelände für die Bundeswehr mit dem Bund gemeinsam vorzunehmen.

Aus der vertraglichen Verpflichtung heraus hat das Land das Gelände in Renningen-Malmsheim, das sich in eine Nord-, Mittel- und Südfläche aufteilt, als Zwischenerwerber erworben. Zur Ansiedlung des Forschungs- und Entwicklungszentrums hat das Unternehmen Ende 2010 die für militärische Zwecke entbehrliche Nord- und Südfläche des Geländes bereits erworben. Die Mittelfläche wird derzeit noch militärisch genutzt und ist im (Zwischen-)Eigentum des Landes. Damit diese Fläche entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen ebenfalls von dem Unternehmen genutzt werden kann, benötigt die Bundeswehr ein geeignetes Ersatzgelände.

Das Land und der Bund suchen daher seit Jahren nach einem Ersatzgelände für die Bundeswehr. Dieses Gelände muss die gleichen tatsächlichen und rechtlichen Nutzungsmöglichkeiten wie das bestehende Übungsgelände aufweisen und in zumutbarer Entfernung vom Bundeswehr-Standort Calw liegen.

Die Suche nach einer Ersatzfläche gestaltete sich langwierig. Die infrage kommenden Flächen wurden

von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Staatsministeriums unterstützt durch die betroffenen Fachressorts und des Bundesministeriums der Verteidigung überprüft. Zunächst galt der Segelflugplatz zwischen Haiterbach und Nagold, u. a. aufgrund seiner Nähe zum Standort Calw, als die geeignetste Fläche. Seinerzeit wurde hierzu der Ständige Ausschuss in seiner Sitzung vom 28. September 2017 über das Vorhaben sowie den Verfahrensstand informiert. Kurz vor Abschluss der Vorbereitungen des Genehmigungsverfahrens wurde deutlich, dass ein Ersatzgelände dort zeitnah nicht realisiert werden konnte: Viele Eigentümer wollten die erforderlichen Grundstücke nicht verkaufen. Die Flächen hätten deshalb nur mittels Enteignungen beschafft werden können. Aus diesem Grund vereinbarten das Land und der Bund Ende 2021, dass sich die Bemühungen bei der Suche nach dem benötigten Ersatzgelände nunmehr auf den Standort Waldhof richten, der nach der erfolgten Standortsuche ebenfalls als geeignet bewertet wurde.

Im Rahmen der Standortsuche hat das Land als Möglichkeit mehrfach auch den Truppenübungsplatz Meßstetten (Großer Heuberg) an das Bundesministerium der Verteidigung herangetragen. Das Bundesministerium der Verteidigung teilte bis zuletzt mit, dass die Schieß- und Gefechtsausbildung auf dem Truppenübungsplatz Heuberg bei Meßstetten einer Nutzung des Truppenübungsplatzes als Absetzgelände entgegenstünden. Mit dem Schießen und daneben dem militärischen Gefechtsdienst auf einem Truppenübungsplatz gingen zwingende Maßnahmen zur Sicherstellung der gebotenen Sicherheit einher, zu denen immer großräumige Absperrmaßnahmen und Betretungsverbote gehörten. Um die gebotene Sicherheit zu gewährleisten, sei darüber hinaus die fliegerische Nutzung des Luftraums über dem Truppenübungsplatz beschränkt. Da auch außerhalb der Zeiten von Schießübungen und Gefechtsdienst eine Sicherheitsgefahr für die im Sprungdienst eingesetzten Soldatinnen und Soldaten sowie landende und startende Flugzeuge durch mögliche Blindgänger oder Versager bestünde, scheidet eine Mitnutzung aus.

Derzeit wird die Umsetzbarkeit des Vorhabens auf dem Gebiet der Staatsdomäne Waldhof in Vorbereitung des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens vertieft geprüft.

Nach aktueller Prognose auf Grundlage des aktuellen Planungsstands könnte dort die Aufnahme des Übungsbetriebs in seiner endgültigen Form in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts erfolgen. Eine genauere Festlegung ist zurzeit noch nicht möglich. Die derzeitigen Planungen sehen vor, den Übungsbetrieb – nach Erteilung der erforderlichen Genehmigungen – so schnell wie möglich aufzunehmen.

Das Staatsministerium beabsichtigt wie zuvor auch schon beim Standort Haiterbach-Nagold, den Ständigen Ausschuss über das Vorhaben zu informieren, sobald die Vorbereitungen des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgeschlossen sind.

Vorhabenträger in den Verwaltungsverfahren ist der Bund bzw. die Bundeswehr.

## II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Staatsministerium hält an der Umsetzung des Vorhabens fest.

Das Land hat sich zur Suche eines Ersatzgeländes vertraglich verpflichtet und ist hieran gebunden. Auch die Landesinteressen, die seinerzeit zur Vereinbarung über die Neuansiedlung des Absatzgeländes führten, haben sich nicht geändert. Die Landesinteressen waren und sind, zukunftsfähige Arbeitsplätze im Land zu erhalten und zu schaffen sowie die Gewährleistung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr zu unterstützen. Um beiden Interessen zur Geltung zu verhelfen, waren die entgegenstehenden Interessen, wie beispielsweise der Verlust von Ackerland, in Folge einer Abwägungsentscheidung und unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben nachzuordnen.

Zu den Einzelforderungen:

*Zur Forderung Ziffer 1, dass für das militärische Absatzgelände der Fallschirmspringer nicht ein neues Militärgelände auf bestem Ackerland (Waldhof) angelegt werden soll, sondern bestehende oder stillgelegte Militärgelände oder Fluglandeplätze dafür verwendet werden sollen,*

*zur Forderung Ziffer 2 nach mehr Fantasie bei der Standortsuche; der Umstand, dass die Flächen der Domäne Waldhof dem Land gehören, machten es nicht zwingend notwendig, diese in ein militärisches Absatzgelände zu verwandeln und*

*zur Forderung Ziffer 12 nach einer ergebnisoffenen Prüfung der Standorte; vertretbare – vernachlässigbare – Fahrtzeitunterschiede vom Bundeswehrstandort Calw aus dürfen keine Auswahlkriterien darstellen:*

Im Rahmen der Standortsuche wurden zu Beginn mehr als 100 Gelände hinsichtlich ihrer militärischen Eignung überprüft, 41 davon kamen in die engere Wahl. Diese Gelände wurden hinsichtlich weiterer Belange, wie zum Beispiel Raum-/Regionalplanung, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Immissionswerte, näher geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden unmittelbar nach dem öffentlichen Bekanntwerden des Vorhabens auf dem Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

Als Ersatzgelände war zunächst der Standort Haiterbach-Nagold vorgesehen. Dort war der Erwerb der betroffenen Grundstücke durch das Land nicht möglich und es wären Enteignungen notwendig geworden. Deshalb wird das Verfahren dort derzeit nicht weiterverfolgt und für das Vorhaben nun der Standort Waldhof in den Fokus genommen. Die Eigentumsverhältnisse wurden nach dem Scheitern des Eigentumserwerbs am eigentlich vorgezogenen Standort Haiterbach-Nagold zu einem wesentlichen Kriterium bei der Auswahl eines neuen Standorts, um ein erneutes Scheitern und die damit erwartbar einhergehenden Verzögerungen zu vermeiden.

Die Staatsdomäne Waldhof wurde zunächst aufgrund der Entfernung vom Standort des KSK in Calw von der Bundeswehr abgelehnt. Der gescheiterte Erwerb der Grundstücke in Haiterbach-Nagold und eine Änderung der Ausbildungsinhalte und -anforderungen seitens der Bundeswehr führten zur Erweiterung des in Frage kommenden Entfernungsradius.

Die Einschätzung, welcher Radius noch zumutbar ist, obliegt aufgrund der fachlichen Natur der Fragestellung allein der Bundeswehr. Das Staatsministerium ist insofern an die Bewertung des Bundesministeriums der Verteidigung gebunden; im Übrigen gab es zu keinem Zeitpunkt Anlass, an der fachlichen Bewertung der Bundeswehr zu zweifeln. In einem von der Bundeswehr als gerade noch in zumutbarer Entfernung liegenden akzeptierten Radius ist die Staatsdomäne Waldhof die nach Prüfung o. g. fachlicher Kriterien geeignetste Fläche.

Ebenfalls betrachtet wurden „stillgelegte“ (Truppenübungs-)Gelände. Sie sind jedoch entweder bereits veräußert, werden anderweitig genutzt oder sie entsprechen nicht den Anforderungen der Bundeswehr.

Bestehende Übungs- und Flugplätze – auch der Bundeswehr – wurden ebenfalls geprüft, sie sind aber vom Standort Calw zu weit entfernt und aufgrund ihrer jeweiligen Eigenheiten ungeeignet. Eine Liste der geprüften (Segel-)Flugplätze ist als Anlage der Kleinen Anfrage Drucksache 17/2389 beigelegt.

Sofern den Petenten an einer ergebnisoffenen Prüfung möglicher Standorte gelegen ist, kann das Staatsministerium versichern, dass diese durch den bereits beschriebenen Suchlauf erfolgt ist. Ein neuerlicher Suchlauf brächte mangels einer Änderung der zugrundeliegenden Kriterien kein anderes Ergebnis.

Die vollständige Dokumentation der Standortsuche ist Gegenstand der laufenden Arbeiten zur Vorbereitung des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens und kann daher – auch im Rahmen dieses Petitionsverfahrens – noch nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Dokumentation wird nach Fertigstellung der Antragsunterlagen auf dem Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht.

*Zur Forderung Ziffer 3, dass nicht 100 Hektar besten Ackerlandes für ein militärisches Absatzgelände für Fallschirmspringer vernichtet werden sollen, während gleichzeitig die EU-Neuregelung zu Flächenstilllegung und Fruchtwechsel im kommenden Jahr ausgesetzt werden müsse, um die Versorgung mit Lebensmitteln zu sichern:*

Die Entscheidung ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Die Staatsdomäne Waldhof steht im Eigentum des Landes und kann daher grundsätzlich für Vorhaben, die im Interesse des Landes sind, herangezogen werden.

Hier stehen sich gegenläufige Interessen gegenüber: Zum einen dient das Vorhaben der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sowie dem Erhalt und der Schaffung

von Arbeitsplätzen, zum anderen geht dadurch eine landwirtschaftliche Fläche verloren.

Beide Belange sind daher zu gewichten und gegeneinander abzuwägen.

Das Land sieht sich der Unterstützung der Bundeswehr besonders verpflichtet. Die Bereitschaft zur Landesverteidigung ist ein besonders schwerwiegendes Schutzgut. Der Verlust der landwirtschaftlichen Fläche auf der Staatsdomäne ist als Einzelfall unter diesem Blickwinkel bedauerlich, beeinträchtigt aber nicht die Nahrungsmittelversorgung insgesamt. Durch das Vorhaben werden auch keine sonstigen schwerwiegenden Beeinträchtigungen für landwirtschaftliche Betriebe erwartet. In der Abwägung ist überdies zu berücksichtigen, dass keine andere Fläche zur Verfügung steht, die die Kriterien in einem Maße erfüllt, wie es die Staatsdomäne Waldhof tut. Stünde eine andere, geeignetere Fläche zur Verfügung, würde das Vorhaben dort angesiedelt.

Im Ergebnis überwiegt daher das Landesinteresse an der Umsetzung des Vorhabens auf der Staatsdomäne Waldhof die anderen berechtigten Interessen.

*Zur Forderung Ziffer 4 nach der Existenzsicherung der Betriebe in unmittelbarer Nähe zum Flugfeld:*

Das Staatsministerium weiß um die Sorgen, die sich aus dem Vorhaben für die der Staatsdomäne umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe ergeben. Soweit die Betriebe dem Staatsministerium bekannt sind, wurden sie bereits wiederholt – auch über den Bürgermeister der Stadt Geislingen – angesprochen und um ein Gespräch zur Berücksichtigung ihrer Belange gebeten.

Das Staatsministerium wird auch weiterhin den Kontakt zu den landwirtschaftlichen Betrieben suchen.

Nach dem derzeitigen Stand der Planungen kann der Ackerbau auf den umliegenden Flächen weiterbetrieben werden. Zudem wird derzeit geprüft, ob die nicht unmittelbar für das Absetzgelände benötigten Flächen der Staatsdomäne weiterhin landwirtschaftlich genutzt und die Fläche der Staatsdomäne selbst mitgenutzt werden können.

Soweit mit der Forderung etwaige Entschädigungen angesprochen werden sollen, so setzen solche zunächst konkrete Einschränkungen voraus. Solche Einschränkungen sind bislang nicht konkret absehbar. Sollte es unerwartet zu Härten in Einzelfällen kommen, werden Entschädigungsansprüche geprüft.

Schadensersatzansprüche setzen ihrerseits grundsätzlich einen bezifferbaren Schaden voraus, der zurechenbar durch das Vorhaben verursacht wurde. Daher kann keine pauschale Aussage dazu getroffen werden.

*Zur Forderung Ziffer 5 nach einem Lärmgutachten, das die tatsächliche Lautstärke und nicht einen errechneten Jahresdurchschnittswert bei Starts und Landungen in verschiedenen Entfernungen und beim Überflug der Siedlungen publiziert,*

*zur Forderung Ziffer 6 nach dem Schutz der Bevölkerung in den angrenzenden Ortschaften vor zusätzlichen Lärm- und Schmutzemissionen, da sie durch den Schieferabbau (Flächenvernichtung) und das Zementwerk in Dotternhausen bereits hochgradig belastet seien,*

*zur Forderung Ziffer 7 nach dem Schutz der auf dem Waldhof lebenden Wildvögel und Wildtiere, der Bäche, Böden und angrenzenden FFH-Flächen vor Verschmutzungen und Lärm und dem Erhalt der Rückzugsmöglichkeiten für Kleintiere und Vögel (Hecken und Büsche) und*

*zur Forderung Ziffer 8 nach dem Erhalt dieses Naherholungsgebiets mit seiner herrlichen, das Landschaftsbild zusammen mit dem Wasserturm prägenden Allee, das von vielen Radfahrern und erholungssuchenden Spaziergängern genutzt wird:*

Die erforderlichen Gutachten zu den (Lärm-)Emissionen sowie zu den naturschutzfachlichen Aspekten im Rahmen des luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind bereits in Arbeit.

Insbesondere das Gutachten zu den (Lärm-)Emissionen wird auf Grundlage der fachlichen Maßgaben durch das Zentrum Luftoperationen der Bundeswehr erstellt. Eine Begutachtung nach bestimmten Kriterien, die fachlich keine Grundlage haben, wird nicht erfolgen.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass Ziel aller Bemühungen des Staatsministeriums und des Bundesministeriums der Verteidigung ist, die Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner, insbesondere durch Lärm, so gering wie möglich zu halten. Nach einer ersten Lärmabschätzung liegt der durchschnittliche Dauerschallpegel nicht über 45 dB(A). Vereinzelt können Ereignisse lauter wahrgenommen werden. Bei der Vor-Ort-Begehung am 27. April 2022 konnten sich Bürgerinnen und Bürger ein erstes Bild über die Lautstärke eines Überflugs mit dem Muster A 400M machen.

Die Belange der Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna sowie auf den Erholungswert der Natur für den Menschen werden als Schutzgut der Naturschutzgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene Eingang in die gutachterliche Prüfung finden.

Erst nach der Fertigstellung der Gutachten kann eine belastbare Aussage zu den im Einzelfall zu erwartenden Emissionen und möglicherweise zu ergreifenden Maßnahmen getroffen werden.

*Zur Forderung Ziffer 9 nach dem Erhalt der im Boden befindlichen Kulturdenkmäler mit Siedlungsstellen von der Jungsteinzeit über die Römerzeit bis zu den Alemannen (6 500 v. Chr. bis 800 n. Chr.), die durch den Bau einer Landebahn unwiederbringlich zerstört würden:*

Die Landesdenkmalpflege hat die Belange des Denkmalschutzes hinsichtlich der archäologischen Kulturdenkmale in diesem Bereich bereits geltend gemacht.

Ein weiterer Schritt im avisierten Genehmigungsverfahren wird ein Umwelt-Scoping auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sein.

Das Schutzgut des kulturellen Erbes sowie dessen Wechselwirkung mit den übrigen Schutzgütern des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird in Folge des Scoping-Termins näher zu betrachten sein. Das Staatsministerium geht davon aus, dass die hierfür zuständige Behörde durch die Genehmigungsbehörde zum Scoping-Termin eingeladen wird. Die zuständige Behörde wird erneut Gelegenheit haben, die zu berücksichtigenden fachlichen Belange in das Verfahren einzubringen.

*Zur Forderung Ziffer 10 nach der Berücksichtigung des Faktors Wind auf dem Waldhof; ein Windgutachten mit Messstation auf dem Waldhof müsse in Auftrag gegeben werden, da auf der Waldhofhochfläche definitiv andere Windverhältnisse herrschten als auf der Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes auf dem Bronnhaupt Hof:*

Im Rahmen des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird eine erforderliche meteorologische Begutachtung erfolgen.

*Zur Forderung Ziffer 11 nach einem Überdenken des für das Absetzgelände geplanten Verkehrsablaufes auf den Kreisstraßen während des geplanten Flugbetriebs:*

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die umliegenden Kreisstraßen K 7219, K 7130 und K 7131 werden derzeit von den Behörden des Landes und des Bundes geprüft. Ein belastbares Ergebnis hierzu liegt noch nicht vor.

Auch hier ist Ziel der Bemühungen des Staatsministeriums und des Bundesministeriums der Verteidigung, die Eingriffe in den Verkehrsfluss so gering wie möglich zu halten. Derzeit wird ausgehend von den Angaben der Bundeswehr von einer zeitweisen Sperrung einzelner Kreisstraßen in einer Größenordnung im unteren einstelligen Minutenbereich pro Absetzvorgang ausgegangen.

Sobald das Staatsministerium, die fachlich zuständigen Ressorts sowie das Bundesministerium der Verteidigung die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen abgesteckt haben, können Gespräche zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung des Geländes (Ziffer 4) und zu möglichen Ausgestaltungsvarianten des Verkehrsablaufs während des geplanten Flugbetriebs (Ziffer 11) aufgenommen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## **9. Petition 17/2104 betr. Stundenweise Aushilfe bei krankheitsbedingten Engpässen an Grundschulen**

Die Petentin hat eine Stelle an einer Hochschule und möchte als Lehrkraft stundenweise im Rahmen des 70-Stunden-Kontingents an einer Grundschule aus-helfen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das 70-Stunden-Kontingent ist ein für eine spezielle Konstellation entwickeltes Konzept, das den Schulen helfen soll, einzelne kurzfristig eintretende und auf einzelne Stunden begrenzte Unterrichtsausfälle zu vermeiden.

Über das Verfahren der sogenannten Handschlagverträge im Rahmen des „70-Stunden-Kontingents“ können Schulen im Grundschulbereich und im Bereich der Sekundarstufe I Lehrkräfte für kurzfristige Vertretungen flexibel ohne gesonderten Vertragsabschluss (ohne Prüfung durch das Regierungspräsidium und ohne Unterschrift) einsetzen. Der in Frage kommende Personenkreis setzt sich zusammen aus verbeamteten Lehrkräften, die sich in den verschiedenen Formen der Beurlaubung befinden, sowie verbeamteten Pensionären. Das pauschalierte Entgelt beruht auf dem Prinzip, dass es sich um „Erfüller“ handelt, die auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung für diese Tätigkeit per se geeignet sind. Ebenfalls ist bezüglich des Volumens des Unterrichtseinsatzes eine Grenze von 3 000 Euro gesetzt, die nicht überschritten werden darf. Bis zu dieser Grenze besteht die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht sowie der Zahlung von Steuern. Insofern ist hier ein enger Rahmen in einer besonderen Ausnahmesituation gezogen.

Die Petentin ist eine ausgebildete Grund- und Hauptschullehrkraft und ehemalige verbeamtete Lehrkraft, die mit vollem Beschäftigungsvolumen an einer Hochschule arbeitet. Damit zählt sie nicht zu dem zuvor genannten Personenkreis des Verfahrens und ist außerhalb des schulischen Beschäftigtensystems des Landesamts für Besoldung und Versorgung.

Das Verfahren ist mit dem Finanzministerium hinsichtlich des pauschalierten Entgelts jedoch ausschließlich auf den Personenkreis der verbeamteten Lehrkräfte in Beurlaubung etc. und Pensionären hin abgestimmt.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass es aus Sicht der Rentenversicherung im Lehrerbereich in der Regel keine selbstständige Arbeit gibt, da die Vertretungslehrkräfte in den Schulbetrieb eingebunden sind. Deshalb und im Blick auf das Tarifrecht bedürfte es im Regelfall ohnehin eines Arbeitsvertrags. Die Vorgehensweise bei Handschlaglehrkräften lässt sich nur rechtfertigen, da es um einen „spontanen“ stundenweisen Einsatz geht, und sie ist daher nur in sehr engen Grenzen möglich. Die Rentenversicherung prüft gelegentlich solche Konstellationen. Es kann dann zu Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen kommen.

Es ist verständlich, dass in der besonderen Situation und auch auf Grund einiger vorliegender Analogien die Petentin die Aufnahme in das Programm begehrt. Im Blick auf oben genannte Aspekte muss von einem Handschlagvertrag mit der Petentin Abstand genommen werden. Es könnte allerdings ein flexibler Arbeitsvertrag zwischen dem Regierungspräsidium und der Petentin abgeschlossen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt, als ein flexibler Arbeitsvertrag zwischen dem Regierungspräsidium und der Petentin abgeschlossen werden könnte. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

8.12.2023

Der Vorsitzende:

Marwein